Diefe Beitung ericheint jede Boche Sonnabends.

Breis pro Quartal burch die Boit bezogen 2 A Eingetragen in die Boftzeitungelifte Dr. 6482.

Der Brolefarier

Angeigenpreis: Arbeitsbermittlungs unb Jahlftellen - Angeigen bie desveltene Rolongi-Jene 50 . Teinditsenzeigen we nicht anigenomme

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Berlag von Al. Bren. Drud von E. A. S. Meifter & Ro., beibe in Sannover. Berantwortlicher Rebatteur: Gebaftian Brall, Sannover. Rebattionefdluß: Connabend mittag 12 Uhr.

Rebaftion unb Espedition: Sannever, Milolaiftrage 7, 2, Et. - Fernipust - Aufdin

Der Kampf gegen den Steuerabzug.

Der Weltfrieg war eine Folge des Imperialismus, des Ausdehnungsdranges des Kapitals und seines Strebens, neue Anlage=, d. h. Gewinnmöglichkeiten zu schaffen. Nebenher lief aber auch die Gier nach neuen Bobenichagen, alfo auf Eroberung fremden Landes, turz gefagt auf Raub. Diese Erscheinungen, die international find, wurzeln im tapitalistischen Wirtschaftssustem. seine Bertreter oder doch viele seiner Bertreter konnten unter Um= ständen ein Interesse am Kriege haben, und so erklärt sich die jahrzehntelange Propaganda für Kriegsrüstungen,—Vorbereitungen auf den Krieg. Die Bertreter dieser Propaganda, vornehmlich die Alldeutschen, haben sich durch ihre Tätigkeit den Namen Kriegshetzer erworben. Diese traten bei jeder Gelegenheit öffentlich für ihre Bestrebungen ein und trugen die moralischen Kosten ber Agitation, während die finanziellen von ben stillen Interessenten, von kapitalkräftigen Leuten aufgebrucht wurden. Die fortgesetzte Rriegshete in- und ausländischer Raufbolde war von Erfolg gefront. Die Boller hatten nunmehr ihren Krieg und muffen beffen Folgen tragen, an denen sie in ihrer großen Masse unschuldig sind. Obwohl noch immer ber Magen knurrt, benn die "hohen" Löhne reichen nicht hin, um sich an traftiger Nahrung fatt zu essen, muffen wir die Steuern bezahlen für das vier Jahre währende Verbrechen an der Menschheit. Das Einfommen ber Arbeiter reicht schon nicht zum Leben bin, und boch erfolgt ber zehnprozentige Lohnabzug. Solche Gedanken find geeignet, rebellische Stimmung auszulösen. Ein einigermaßen geschickter Redner tann mit Leichtigfeit diese ichon borhandene Stimmung bis zur Siedehite steigern. Rommen bann die Forberungen ber Arbeiter auf Rudzahlung und Unterlassung weiterer Abzüge und erfolgt Ablehnung biefer Anträge, bann bedarf es nur eines leisen Signals, und es tommt zu Erzessen, zu Ausschreitungen.

Wie stellt sich nun die gewertschaftliche Organisation zu Vorgangen, wie fie sich in Sochft und Elberfeld abgespielt haben und die durch die Tagespresse befannt geworden sind? Vornherein sei gesagt, Gewalttätigkeit lehnt die Organisation ohne weiteres ab; darüber bedarf es nicht vieler Worte. Wer sich den gewertschaftlichen erprobten Regeln im wirtschaftlichen Kampse nicht bereits von den Unternehmern selbst gewiesen. So hat die unterordnen will, der handelt auf eigene Fauft. Diskutabel ware Direktion der Fardwerke Bayer u. Ko. in Wiesdorf erklärt, daß also lediglich noch die Frage: Kann die Organisation Forderungen nur auf dem Wege des Tarifgedankens es möglich sei, über beauf Unterlassung des Lohnabzuges für Steuer — sagen wir turz stehende Härten und über Hebung des Einkommens in Berhand-Steuerabzug — unterstüßen? Die Antwort darauf kann nur lungen zu treten. Das ist doch nichts anderes als das Zu= heißen nein, und dieses Nein foll nunmehr begründet werden.

sein, bestehende gesetzliche Bestimmungen -- und das ift ber Einkommens. Steuerabzug - baburch unwirksam zu machen suchen, daß man den mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragten Unter- recht bedenkliche Seite, wenn der Erfolg ausbleibt. Man nennt nehmer hindert, seiner Berpflichtung nachzukommen. Die Organi- so etwas eine Niederlage. Aber auch Niederlagen mit Würde zu sation darf nicht zu Ungesetlichkeiten verleiten und vom Arbeit= ertragen, muß gelernt sein. Der erfahrene und selbstdenkende geber fordern, die Gesetze zu mißachten, denn sie selbst existiert Gewerkschafter wird im Falle einer solchen den Zeitpunkt abwarten, und wirft nur auf Grund von selbstgegebenen Gesetzen, des ber zum Angriff gunstig ist. Gine junge, unersahrene Mitglied-Statuts. Erscheint uns die Steuer zu hoch, in ihrer Wirtung schaft aber zieht sehr oft die Schlußfolgerung: der Verband hat zu ungerecht, so können wir unmöglich den Arbeitgeber als solchen auch keinen Wert. Es erfolgen die Austritte, und solcher Art dafür verantwortlich machen, sondern wir mussen wis durch die verloren gegangene Mitglieder sind schwer-wieder zu gewinnen. politischen Parteien an den Gesetzgeber wenden. Das ist der richtige Das Selbstwertrauen und das Vertrauen der Arbeiter in die Or-Weg. Es gibt aber noch einen anderen Weg, die Wirkung der ganisation ist erschüttert, dagegen ist das Machtgesühl der Unter-Steuern zu beseitigen, zwar nicht direkt, aber indirekt; zugleich nehmer gestärkt, ihre Angriffslust wächst, sie verseben dem Gegner tann bei Einhaltung des zweiten Weges die Organisation vollig in kleineren Zeitabständen immer wieder Schläge, um das Selbstberechtigt und mit legalen Mitteln operieren. Glauben wir, daß vertrauen, das solidarische Empfinden nicht sobald wieder aufdurch erhöhte Steuern sich unsere Lebenslage verschlechtert hat, kommen zu lassen und eine neue Sammlung der Arbeitnehmer so steht uns frei, mit Hilfe des Koalitionsrechts unsere Lebens eine Zeitlang zu verhindern. Solche Demütigungen will die Drlage zu verbeffern suchen. Wir konnen Lohnforderungen stellen, ganisationsleitung der Arbeiterschaft ersparen. Hoffen wir, daß vielleicht in Höhe der Steuern. Entspinnt sich jetzt ein Kampf, so sich die Ueberzeugung immer mehr Bahn bricht, daß die Organiist er ein rein gewerkschaftlicher. Wir bersuchen. die Steuern sationsleitung selbstverständlich nur das Beste für die Mitgliedabzuwälzen, weil wir der Meinung find, daß wir von unserem schaft will. Diese Ueberzeugung wird sich bei jungen Ritgliedern Einkommen nichts entbehren können, weil es zu einer menschen allerdings schwer sestsehen können, solange es Leute gibt, die würdigen Existenz so schon nicht hinreicht. Damit soll erreicht ihnen immer wieder sagen, die Organisationsseitung besteht aus werden, daß die Steuern vom Produktionsertrag und nicht vom Berrätern. Wenn dieser Unsug einmal aushört, wird es wohl zum Leben notwendigen Ginkommen in Abzug gebracht werden. Gewiß wird der Unternehmer seinerseits wieder versuchen, auf die Räuser abzuwälzen, und so erfolgt mit der Berteuerung der Waren und Produtte eine Berteilung der Steuerlasten auf die Gesamtheit. Dadurch tonn erneut die Lebenslage der unterften Schichten (Betrachtungen und Forberungen zum Entwurf der Schlichtungsordnung so verschlechtert werden, daß neue Lohnsorderungen sich notwendig machen, und der Kreislauf beginnt von neuem. Dieses forigesette Ringen wird jo lange andauern, solange ber heutige Gesellschafts zustand besteht, solange er nicht als ausgereist einem anderen Shitem Plat gemacht hat.

Der Gewerkschaftstampf tann fich also nicht richten gegen ben Steuerabzug, sondern gegen die Berschlechterung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer. Das ist der Angelpunkt, um den sich für die gewerkschaftliche Organisation alles dreht. Diese Darlegungen gehören zum Abc gewertschaftlicher Tätigkeit. Deshalb hat ber Gesetzgeber schließlich das Koalitionsrecht gegeben, damit im freien Spiel ber Krafte ein Ausgleich ber wirtschaftlichen Gegenfate seiner Glieber möglich ist, damit die Arbeiterschaft sich vor Degeneration schuften kann. Die Kampfe muffen sich aber in Formen abspielen, die eine Organisationsleitung verantworten tann. Unfer Berband tonn und barf fich nicht von bem Boben abdrängen laffen, auf dem er seither seine Kämpfe mit dem Gegner unter Burdigung aller Umsjande des Falles.

ausgesochten hat. Auf diesem Boben stehen wir fest und sicher und können auf die Sympathie der breitesten Deffentlichkeit rechnen, die nun einmal notwendig ist, sollen wir nicht den fürzeren ziehen. So läuft die Arbeiterschaft z. B. Gefahr bei dem direkten Kampf gegen den Steuerabzug, mit ihren eigenen politischen Vertretungen in Konflitt zu tommen, benn gegen die Steuerzahlung selbst hat sich im Reichstag keine ber politischen Parteien gewendet. Das wäre ja auch ganz unverständlich. Als die im Jahre 1909 bom Reichstag geschaffene Finanzreform in Wirtsamkeit trat, if es auch keinem Arbeiter eingefallen, zu versuchen, die Steuerwirkungen auf anderem Wege als auf dem feither üblichen abzuschwächen; es wurden Lohnforderungen gestellt. Allerdings handelte es sich damals um indirette Steuern, die nicht beim Lohnempfang, sondern beim Wareneintauf sicht und fühlbar wurden. Die Löhne-entsprachen bald den höheren Preisen. Die heutigen direkten Steuern werden uns nicht in vielen kleinen Portionen abgenommen, wie das bei den indirekten Steuern der Fall ift sondern zusammengefaßt und in großen Portionen. Die Wirtung tritt empfindlicher in Erscheinung als bei der indirekten Steuer. Die lettere tritt schleichend, gleichsam auf Samtschuhen an uns heran, die dirette Steuer jedoch offen, rudfichtslos. Sie hat aber den Borteil, daß ich bestimmt weiß, wie viel man mir nimmt, was bei der hinterliftigen indirekten Steuer nie der Fall ift. Es tommt aber in unserem Falle nicht so sehr barauf an, wie bie Steuer in Erscheinung tritt, sondern wie sie wirft. Da aber bie Wirfung für die Arbeiterschaft bei der direften Steuer die gleiche ift wie bei der indirekten, so gilt es, gegen sie das gleiche Wittel anzuwenden, und das ist das geschlossene, wohldisziplinierte Borgehen durch die Organisation, die Stellung von Lonforderungen. Nur auf diese Weise können wir der Steuer zunächst wirksam zu Leibe gehen. Wer andere Wege einschlägt, geht irre und erleidet Rieberlagen, weil das Betreten bes falfchen Weges nicht nur viele Gegenträfte auslöft, sondern weil auch, wie bereits betont, die Sympathie großer Kreise der Deffentlichteit fehlt, ohne die nun einmal umfangreiche Kämpfe nicht erfolgreich geführt werden

Der von uns als einzig gangbar bezeichnete Weg ist übrigens geständnis der Unternehmer, daß die Arbeiter die Berschlechterung Es kann nicht Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisation der Lebenshaltung nur beseitigen können durch die Hebung des

> Unüberlegtes Borgeben hat für die Arbeiterschaft noch eine auch besser werden.

Der Schiedsspruch.

bom 5. Mai 1920.)

Bon Parl Lemenhow.

Der Entwurf bringt bei näherer Betrachtung trop feines großen Reichtums von 274 Baragraphen, momit in der Welt, soweit mir betannt, ber Bogel abgeschoffen wird, absolut nichts Renes. Ran barf mit einigem Recht bon ihm behaupten, Gebankenarmut und Paragraphiersucht haben sich vereint, um nach Möglichleit alles beim atten zu laffen, im übrigen aber die heute ohnehin verworrenen Ruftande noch mehr durcheinander zu bringen,

Es foll jedoch nicht Aufgabe biefer Arbeit fein, fich mit allen Einzelheiten bes Entwurfs zu beichaftigen, sondern fie mill fich bem wichtigsten Bestandteil zuwenden, dem Schiedsspruch. Ueber das, wie

ber Schiebsipruch abzufaffen ift, fagt ber § 135: "Der Schiedsspruch bat sich auf alle zwischen den Parteien strittigen Fragen zu erstreden. Er muß erkennbar machen, inwieweit er einen Borichlag an die Barteien für die allgemeine Regelung von Arbeitsbedingungen enthält."

Belde Richtlinien etwa babei zu berücksichtigen wären, barüber ift nichts borhanden. Es heißt lediglich im § 138: "Der Solichtungsausschuß entscheibet nach pflichigemaßem Ermeffen

Damit mag man in allen anderen Fällen zur Rot austommen, bei Lohnstreitigfeiten tommen wir mit bem "pflichtgemagem Ermeffen" nicht mehr aus. hier muffen icon andere, und zwar traftigere Regifter gezogen werden. Die bistang von ben Schlichtungsausschuffen bei Lohnbifferengen

unter diefer Devife entfaltete Latigleit hat nur wenig Anerlennung aufgumeifen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer fteben ben burch bie getroffenen Zuweisen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen den durch die getrosenen Bereinbarungen und gefällten Schiedssprüche herbeigeführten Regelungen der Lohnverhältnisse in den verschiedenen Erwerdszweigen mit reichlich gemischten Gesühlen gegenüber. Beide Teile äußern offen ihre Unzufriedenheit; die eine Seite ist unzufrieden, weil sie angeblich über das erträgliche Maß zu Leistungen derpslichtet wird, während die andere underhohlen zum Ausdruck bringt, daß allzu in ungenügendes Verständnis sur die Bedürsnisse des Arbeitnehmen Daushalts zutage tritt. Und zu ist nicht zu berkennen aus Schrift und Tritt bewerft war eine Und es ift nicht zu berfennen, auf Schritt und Eritt bemerkt man eine große Unsicherheit, ein ängstliches, ja beängstigendes hin- und hertappen in bezug auf die zu erlennende Lohnhöbe, sobald wirtschaftliche Diffe-renzen von einigem Umsang vor den Schlichtungsausschüffen zur Berhandlung tommen follen.

Es fehlt bem Schlichtungswesen ber objektiv richtunggebenbe, für beibe Leile flar ertennbare Leitsaben für ben ju fallenden Schiedsspruch. dus diesem Grunde löst jede Lohndisserenz naturgemäß eine erhebliche Nervosität bei den Streitgegnern aus, die durch die jezigen abnormen Zeit- und Lebensverhältnisse eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfährt. Erschwerend kommt hinzu, daß bei Lohnstreitigkeiten die von den Arbeitnehmern angestrebte Lohnsohe die gegensällichen Aussallungen in schnern Grun auseinanderprallen läßt, weil der die Reinungsverschiedenheiten von vornherein auf das mögliche Mindestmaß heradsehende Softer nicht norhanden ist Fattor nicht borhanden ift.

Hier muß ber Hebel angesetzt werden; benn es fehlt auf beiben Seiten das sichere Erkennen und Erfassen bes Lohnminimums für das in Betracht tommende Arbeitsgebiet, weil in ben berfchiebenen Inbnftrien und Gewerben die unterschiedlichften Lohne und Gehalter gezahlt

Ein gangbarer Weg durch dieses Wirrnis divergierender Auffaffungen ift bereits vorhanden, wir muffen uns feiner nur bebienen lernen ober das Notige veranlaffen, daß er beschritten werden muß. Es tann und darf nicht dem Bufall des "pflichtgemäßen Ermeffens" überlaffen bleiben, irgendeine Regelung zu finden, oder daß einzelne Arbeitnehmergruppen es durch die größere Energie und Stoßtraft ihrer Organisationen mbg-lich wird, das Lohnminimum zu erreichen, während andere unendlich weit dahinter zurückleiben. Der Weg, der hierbei vorgeschlagen werden foll, führt in bas Reichsarbeitsministerium.

Im Reichsarbeitsministerium fliegen die verschiedenften Zarife ber einzelnen Lander sowohl wie auch der gufammenhangenden und als Gesamtsompleg zu betrachtenden Industriegebiete gusammen. Diese Larife in der entsprechenden Beise nach Landern, Industriegruppen und zusammengehörigen Industriegebieten bearbeitet, ergeben in ihrem Lohnurchlidurit one Lodumiusmim, das den Schichtnussanzschillen in Am tunft insofern Richtschnur werden muß, als unter biefem Lohnminimum tein Schiedsfpruch erlennen barf.

Um nun Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Zeit, bis zu welcher es gelingt, von dem so gesundenen Lohnminimum zu dem Existen minimum zu tommen, die notige Uebersichtsmöglichleit zu berichaften, muß bas Reichsarbeitsministerium verpflichtet werben, von Bierteljahr Bierteljahr im "Reichsarbeitsblatt" biesbezügliche Statiftilen gu ber-

Damit ware für ben Schiebsfpruch bas junachft Richtunggebenbe gefunden, bem fich Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne große Bebenten unterordnen tonnen.

Um bom Lohnminimum jum Egiftenzminimum, wofier eventi-bie befannten Inderziffern der Statistilen des herrn Dr. Ruczonfti (Bertin-Schoneberg) die notigen Unterlagen bieten, zu gelangen, wird es noch ichwerer Kampie bedittien. Aber auch dieje Rampie tonnen abgefürzt werden, wenn wir alle im Reichstage vorhandene proletarifche Racht zusammenzusassen in der Lage sind, und sei es zunächst auch nur zu bem einen hoben Biel, einem in der Welt bereits borhandenen Beispiel zu folgen und jum Boble ber beutfchen Arbeitnehmer bas Schlichtungsverfahren so zu gestalten, daß im Schiedsspruch bie Sicherheiten verantert werben, wie es das "Gesetz zur Abanderung und Zusammensassung bes Rechts, betreffend die Beilegung gewerdlicher Streitigseiten duch Schiedsgericht und sur andere diesbezügliche Zweie sur West-Australien (Britisches Reich) feit dem 21. Dezember 1912 lennt.

Die betreffende Stelle bes Gefetes Biffer 84 (2) lantet :

- "Der Mindestlohn ift so sestzuseten, daß er für einen Durchschnitts-arbeiter, sur den er gilt, zu einer Lebenssubrung in verständlicher Behaglichleit unter Berudfichtigung feiner üblichen bauslichen Berpflictungen ausreicht."

Bas dort möglich ift, muß in Deutschland möglich werden. 👫 wird aber nur Birklichkeit, wenn die Arbeiterschaft ihre Bertreter im Reichsparlament verpflichtet, in dieser höher als alle politischen Meinungsverschiedenheiten fiehenden Existengiragen der Arbeitnehmer Sand in Hand zu arbeiten.

Mit den Sicherheiten der Zisser 84 (2) des genannten Gesehes im Zusammenhang gelesen, wird dann auch das ausgelprocene Berbot von Streils und Aussperrungen vor der Fällung des Schiedsspruches und die Berhangung bon Gelbstrafen filt ben Fall ber Richtbefolgung ber anschließend wiedergegebenen Strafbestimmungen ber Biffer 104 (1) ber-

"Niemand darf:

a) an einer Aussperrung ober an einem Streit ieilnehmen wer an etwas derart beteiligt fein, oder

b) bebor eine angemeffene Frift zur Anhangigmachung einer Streit sache beim Gerichtshof verstrichen ist, ober während ein Berfohren vor dem Gerichtshof bezüglich einer gewerblichen Streitigleit schwebt, die Beschäftigung oder Arbeit in einem Gewerbe einstellen ober unterbrechen, ober

a) die vorgenannten Handlungen anftisten oder bazu Beihilfe leiften. Strafe für Arbeitgeber, einen gewerblichen Berein oder Berband 100 Bfund, in anderen Fallen 10 Bfund."

Hinzu kommt ferner, daß der gefällte Schiedsspruch bindend ist (Zisser 78) und die aus der Auslegung desselben entsehenden Streitig-keiten gemäß der solgenden Lisser 79 geregelt sind:

"Der Gerichtshof tann jedem vor und nach Intrastiteten biefes Gesehes erlassenen Schiedsspruch mabrend seiner Geltungsbauer die richtige Auslegung geben und hat die Befagnis, die Bestimmungen des Schiedspruches abzuändern, um einen Mangel zu begeben ober ihm eine größere Wirfamleit zu verleiben."

Aus dem Benigen, was hier Erwähnung finden tann, ergibt fich ber Beg für die drei Hauptfragen eines Schiedsspruches: Lohnfohe, Berbindlichtit und Auslegung.

Werben hierin ber beutschen Arbeitnehmerschaft ebenfalls bestimmte

Garantien gegeben, dann werden die übrigen Fragen zur Nebenfache. Solange es nicht geschieht, wird bas Streitverhaltnis auf Rampf eingestellt bleiben. Nur wenn die vorgenannten Sicherungen im Gefet Aufnahme finden, würde für die Arbeiterschaft der § 155 des Entwurfes verständlich werden und zu ertragen fein, sonft nicht.

Wenn aber, wie beim Entwurf, feinerlei Garantien für das Lohn= minimum gegeben werden, die Berbindlichleit bes Schiedsspruches dem "pflichtgemäßen Ermessen" der Verwaltungsbehörde überlassen bleibt Hindlick auf den neuen gesetzlichen Steuerabzug erforderlichen Personals (§ 160) und die Auslegung des Schiedsspruches damit dem Zufall über- angaben zu machen. antwortet bleibt, dann wirft dies wie ein Streilverbot, die sich darbietende Bestimmung des § 155 wie eine Aufforderung zum Kampf mu allen zu Gebote stehenden Mitteln, denn in Deutschland bettelt die Arbeiterschaft hinter der Verbindlichkeit her. Bei uns muffen alle nur denharen Stellen gefragt werden, ob sie gegen die Verbindlichkeits= erflärung auch Bedenken hegen. Bei uns will man diesen Zustand iceinbar verewigen.

Das Land, in welchem der Durchschnitts-Arbeitnehmer das gesetzliche Recht hat, Schiedssprüche in Existenzhöhe zu verlangen, in dem diese Schiedssprüche auch verbindlich sind, ist leider nicht die Republit Deutschland. Es liegt weit von uns entjerut, in einem anderen Weltteil. Deshalb sind wir wohl noch so weltenweit entsernt von derart vernunstsgemäßen Einrichtungen. Und warum kann man der Arbeiterschaft in der heutigen Zeit so etwas bieten? Rur, weil sie nicht einig ist. Der einst so gewaltige achtunggebietende Einheitsbau der deutschen Arbeiter steht geborsten in dem brandenden Auf und Ab der Weltrevolution.

Musterarbeitsordnung für Arbeiter.

Schwerlich dürften bis zum 1. September überall die neuen Arbeitsordnungen herauskommen können. Der Termin muß unbedingt berlangert werden. Eine diesbezügliche Eingabe ist bereits gemacht. Um unferen Mitgliedern resp. Funktionaren als Arbeiterrate Unterlagen zu geben für den Aufbau der neuen Arbeitsordnung, bringen wir junachst den Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zum Abbrud. Der Entwurf des Borftandes des Allgemeinen Denischen Gewertschaftsbundes wird im "Broleiarier" jolgen.

Um einen Anhalt bei der Bereinbarung von Arbeitsordnungen zu geben, hat das Reichsarbeitsministerium unter Minvirlung der großen Berufsbereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachstehende Muterarbeitsordnung für Arbeiter ausgearbeitei.

Berlin, den 31. Juli 1920.

Der Reichsarbeitsminifter. Dr. Brauns.

Borbemerlungen.

In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und für die die Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlaffen fit, maß bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordning erhiffen werden.

Die Arbeitsordnung ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterrat im Rahmen der gelienden Tarisberirage zu vereinbaren. In Betrieben, in denen fein Arzeiterrat besteht, tritt an jeine Stelle der Beirebstat. Ber Entwurf zur Arbeitsordnung ist vom Arbeitgeber dem Arbeiterent vorzulegen. Commt über den Entwurf eine Sinigung nicht zustande, jo lönnen beide Teile den Solichtungsansschung anzusen. Dieser enticheidet bindend. Die Berbindlichleit der Enticheidung erstreckt sich jedoch nicht auf die Doner der Arbeuszeit.

Die Arbeitsordunung üt von dem Arbeitgeber und dem Borsițenden und hinnen drei Tagen der unteren Berwaltungsbehörde in zwei Ausjertigungen einzweichen. Der Zeitpunkt, mit bem sie in Wichamkeit terten foll, muß in der Arbeitsordnung angegeben fein. Sie ist an gerigneier, allen bezeiligten Arbeitern zugänglicher Sielle anszuhängen se früsejens zwei Buchen nach erfolgtem Aushang in Geliung tritt. Rachträgen aber in der Weise expolgen, daß au Stelle der bestehenden mittags (nachmittags) eine wue Arbeitsvodung vereinbart wied.

Der Juhalt der Artieitsordanung if, soweit er den Gesetzen nicht zwiderläuft, für den Arbeitzeber und die Arbeiter rechtsverbindlich.

Der Colwarf der Ansternebeitsveduung für Arbeiter soll für die Ausgestung der Arbeitserdnungen jur die Betriebe eine Anleitung geben. Sein Juhalt ist in keiner Beise verbindlich, weder sur diesenigen, welchen die Bereindorung der Arbeitsordnung obliege, und für die unteren Bermalinagsbehörden, denen bie Pragung zufteht. Bei der großen Berschiedenseit der Berholtstiffe, sur die bei der Austrellung von Arbeitsmedunugen Vielpost zu nehmen fft, ist der Entwarf nicht ohne weiteres für jeden Beitieb vernændbar. Bielische üt jede Bestimmung darauf zu profen, ab se unbersadert in die Arbeitsordnung für den beitessenden Beineb autzusmunen werden fann. Die dem Entwurf beigegebenen Celonicumsen julien durch Propping erleichiern. Insbesondere werden in den Beirieben der Laudwirtische und des Bergbanes Abweichungen untwendig jein, we ench die rechtliche Grundlage ber Arbeitsordnung राष्ट्र स्कोतर वृह्

Die Clouwern im Terie des Cnimaries benien, soweit sie nicht besonders ersauteri werden, au, daß die in Klaumern eingeschieszenen Burie beibeholfen aber gestrichen werden fonnen, oder daß unter ben mehrere in Mammera erugeidispenen Fagungen zu wirden ist. Die durch Hurte geknaszichneten nornichiedenen Fragen find under Berücksuffigung der jeweiligen Erswierung auszahüllen.

Der Sperchund full zum Ausdruck brüngen, bes bie Regelung biefer Frage duch die Arbeitsordaung gesestich vorgeschrieben üt. Es ist also erzurderlich, Bestimmungen fiber diese Gegenftande in die Arbeitsorderug entereinen; degegen für sich für nicht erferderlich, die in Calanci verzichlagene Fassung zu säifen.

für eine Reise war Beirieben find bestanden Arbeiter-Schutvorkhrößer erlagen, die in die Arbeitsordung anigenommen werden migen Lemmige Feriennungen find in bie Ameitserdung ein-THE PER

Arbeitsordung für Arbeiter.

Lie enthiefende Anbeitsuduneg ift zwiefen der . und den Arbeiterrat gemaß ten Beriefrieden des Beriebentiegeseies und der Cemerkenringeng bereinkert. Sie fit für Arbeitgeber end Ceplen, Gehilen, Lefnlige und sontige geweilige Arleiter mit Andnotine der Leinen German, Bertucher und Tahnibe! ---- encountries and text on

Beginn bes Arbeitsverfeltuiffes.

Tie Grafellung erfolgt dauch dans eine ben Betriebniteges nit den Arbeiternt sie die Einstellung vereinfarren Robiffinger 16

Der Zeispunkt der Anstrachmie der Arbeit üt bei der Sinschlung zu becentairen.

biologi die Cinfellung nur zu vorüberzierden Arbeit, sp wurf dies ausdallicht verdieder werter, joser es sich sicht aus der Noter der Arbeit von jelde ergebt

Bei ber Confestung fit jedem Arbeiter ein Morms der Arbeite urbrung te (.....) pe besändigen to

Der Empjang der Arbeitsarbaueg it jareilich zu besätigen 12 Wir diefer Beftoigung golt ber Arbeit verleng die abgefologen, fofen die Ballenbung der Arbeit folgenden Zahltage. uidit ausdelichtig etwas anderes vereinbert üb.

Der Arbeiter hat bei der Einstellung die Luittungstarte der Ju-

Minderjährige haben außerdem ihr Arbeitsbuch 17 abzugeben. 15 | Lohne's durch bie Post auf seine Kosten und Ge-Arbeiterinnen, die bor noch nicht acht Bochen entbunden worden fahr gu verlangen, 42 sind, mussen nachweisen, daß sie vor und nach ihrer Niederlunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt gewesen sind und daß seit ihrer Riederfunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. 18 ... Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei ber Einstellung seine Wohnung

und bei Wohnungswechsel die neue Wohnung anzugeben 15 und die im

Beendigung bes Arbeitsberhaltniffes.

§ 4.

Das Arbeitsberhältnis kann von jeder Seite mit einer Kündigungsfrist von Lagen (jederzeit) 19 (zum Schlusse des Arbeitstages) gelöst werden. 20

Ift die Einstellung für bestimmte Beit erfolgt, so endet bas Arbeitsberhältnis ohne Kundigung mit Ablauf ber vereinbarten Beit. It der Arbeiter nur vorübergehend eingestellt, so lann das Ar-

beitsberhaltnis jederzeit gefündigt werden. Die Borfdriften der Gewerbeordnung, nach denen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kundigungsfrift gekundigt werden fann, bleiben unberührt. 21

Bei der Beendigung der Beschäftigung erhält der Arbeiter die abgegebenen-Bapiere unverzüglich gurud.

Auf Berlangen ist dem Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszubehnen.22

und sonftige Dienstvorschriften, Maschinen, Wertzeuge, Wertzeugbuch und andere bem Arbeiter anvertraute Gegenstände in ordnungsgemäßem Bustande an die hierfur bezeichnete Stelle gurudzugeben. Ueber die burjen nicht beseitigt ober unwirlfam gemacht werden. ablieferung erhalt der Arbeiter eine Bescheinigung.

> Arbeitszeit. § 8. 23 24 _

Die regelmäßige tägliche A-beitszeit für Arbeiter im Alter bon mehr als jedzehn Sahren beträgt Stunden, am Sonnabend Stunden, ausidlieglich (einichlieglich) ber Banfen.

Sie beginnt in der Zeit bon bis um und endet um 25, am Sonn= abend und an ben Tagen bor Oftern, Bfingften und Beignachten um und endet um ...

Arbeitspausen sind in der Zeit von ...

Für Arbeiterinnen im Alter von mehr als jedzehn Sahren beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit26 Stunden, am Connabend Stunden, ausichlieflich (einschlieflich) der Paufen

Sie beginnt ufw. (wie bei ben Arbeitern). Die regelmäßige täglige Arbeitszeit für Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter bis gu fech=

zehn Jahren beirägt Stunden, am Sonn= Die Arbeitsardung fit bon dem Arbeitgeber und dem Borstenden abend Etunden, ausschließlich (einschließ= bes Arbeiternts eigenhandig unter Augabe des Datums zu unterzeichnen lich) der Pausen. Sie beginnt in ber Zeit bon bis

Sonnabend und an den Tagen bor Offern, Bfingften und Beihnagten am und enbet

Arbeitspausen 27 jind in der Zeit von bis

> Arbeiterinnen von mehr als fechzehn Jahren, die ein Hanswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrog eine halbe Stunde vor der

Mittagspause zu entlassen. 25.29

Beginn und Ende der töglichen Arbeitszeit sowie der Pousen wird durch das Fabrilfignal belannigegeben. Jeder Arbeiter hat pünlitlich mit der Arbeit zu beginnen und sie nicht vor Schluß ber Arbeitszeit

ju beilaffen. (Für die Arbeitszeit ist die Wertuhr maßgebend.) 20' Lohnberegnung.

§ 11.

Die Regelung der Lögne erfolgi, soweit eine tarisbertragliche Regelung nicht besteht, unter Mitwirtung des Arbeiterrats 31 Jedem Arbeiter ift bei der Einstellung der ihm zustehende Lohn mitsnieilen.

Sm Studlohn arbeitende Arbeiter erhalten bor Beginn ber Arbeit einen Studlohnzettel auf bem bie Art der Arbeit, die Studjahl und die Bergütung ju bermerten find 23

Lohnzahlung.

§ 13.

Die Logaperiobe dauert Tage (Bogen). Sie beginnt mit. 55

Die Auszahlung bes Lohnes erfolgt an bem auf den Solup der Lohnperiode folgenden Der in Reichswährung. 38 Fallt biefer Lag auf einen Seiertag, fo wird am borher= gehenden Berlinge gezahlt

Die Lohnfummen tonnen auf volle abueofen Logazahlungen auszugleiden.

§ 15. ==

Bei der Lohnzahlung ift dem Arbeiter ein Logujettel Cofutute, Logubug uim) über ben Betrag des verdienten Lohnes nud ber einzelnen m Kraft. Tarfiverrugfate Bestimmungen gen entgemplenten Arten ber vorgenommenen Abzüge auszuhandigen. Bei der Lohnzahlung werden in Abzug ge= bragt die auf ben logn geleifteten Borfouffe,

die Beitrage gur reichsgeseslichen Arbeiter= berficerunge und ber gefestige Stenerabzug.0

Ciniprage gegen die Beredunng des Loques mailen fpategens am enf bie Lohnjahlung folgenden Arbeitstage, a Beenftanbungen megen Ridinbereinstimmung bes gezahlten Gelbbetrages mit ber Abredurug fofort bergebragt merben 4

Bu Studloba bejocftigte Arbeiter erhalten für jede Loguperiobe eine Abichlagszahlung minbeftens in Sobe von bes Cohnes. Die Arszahlung bes Reftes erfolgt an bem anf

Berhalten bei der Arbeit.

§ 19.

Der Arbeiter ist berpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gemäß ben Beisungen des Arbeitgebers oder feines Beauftragten gewissenhaft und nach bestem Können auszusuhren.

Mit dem erhaltenen Material ist fparfam umzugehen. Fehler im Material, an Arbeitsstücken, Bertzeugen oder Maschinen find unverzüg-

lich zu melden. Wertzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln, an dem dafür hestimmten Plat zu verwahren und, wenn fie nicht mehr gebraucht werden, an die

dasür bestimmte Stelle zurückzugeben. Jeder Arbeiter ist zur Wahrung der Geschäfts= und Betriebs= geheimnisse verpslichtet. 43

Berfäumung ber Arbeit.

Gesuche um Urlaub in besonderen Fällen find möglichft einen Tag zubor anzubringen.

Ist ein Arbeiter burch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Gründe an der Arbeit verhindert, so hat er dies baldmöglichst unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Erkrankte Arbeiter haben sich unverzüglich einen vorschriftsmäßigen

Unfä-II-e.

Krantenichein ausstellen zu laffen.

Die im Betrieb ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, War= Bor ber Beendigung ber Beschäftigung sind die Arbeitsordnung nungstafeln und Bestimmungen zur Sicherung des Befriebes find genau

Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung find zu benuten; fie

Unfalle find fofort vom Berletten oder, falls biefer bagu nicht in

der Lage ist, von den Beugen der dafür bestimmten Stelle zu melden. Kontrolleinrichtungen.

Beim Eingang in ben Betrieb und beim Ausgang find bie Kontrolleinrichtungen zu benugen. 44

Belanntmagungen.

Bekanntmachungen der Betriebskeitung an die Arbeiterschaft er-..... (Ort), ben

(Arbeitgeber, Name ber Firma.) 47

Vorsigender bes Arbeiterrats. 48

Bezeichnung der Firma.
 § 78 Nr. 3, § 104 Ziffer IV, § 80 BRG.

3 §§ 134a-134e GD.; bergl. dazu auch § 104 Ziffer V und

4 § 193g GD. Statt Gesellen, Gehilsen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsveamten, Wertmeister und Techniler ist in der Musterarbeitsordnung zur Abfürzung stets Arbeiter gejett.

5 Rag § 134a GD. lönnen für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter besondere Arbeits= ordnungen erlaffen werden. Falls dies für notwendig erachtet wird, ift hier die entiprechende Abteilung oder Gruppe einzusegen. ⁶ § 134c ගිට.

7 § 134a Abj. 2 und 4 GO.

8 § 1 der Berordnung bom 23. Dezember 1918, § 78 Nr. 3 BAG. 9 hier ist die Stelle der Betriebsleitung einzusegen, durch welche die Einstellung erfolgt.

10 \$ 78 Nr. 8 BRG.

11 Falls dem Arbeiter noch andere Dinge bei der Ginstellung ausgehandigt werden follen, wie &. B. Unfall = Berhütungsvorschriften, Sayungen der Betriebsfrantentaffe, wird dies zwedmäßig hier angeführt.

12 § 134e Abj. 2 GD. 13 § 134b Abj. 3 GD. 14 §§ 1414 ff. NYD.

15 § 134b Abj. 3 GD. 16 hier tann auch die Vorlage noch weiterer Ausweispapiere ober bon Zeugniffen über die frühere Beschäftigung vorgesehen werden.

17 § 107 GD.

18 § 137 Abj. 6 GO. 19 Falls diese Fassung gewählt wird, sind Abs. 3 und 4 entbehrlich. 20 Der Abs. 1 ift nur aufzunehmen, falls eine besondere Kundigungsfrift verabredet werden foll. Andernfalls bewendet es bei den

gesetlichen Bestimmungen. § 1346 Ar. 3 GO. 21 §§ 123, 124, 124a, 139aa GO. Falls noch andere Gründe für die frifiloje Auflojung des Arbeitsverhaltniffes maggebend fein follen,

mussen diese hier aufgesührt werden. § 134b Ar. 3 GO.
22 § 113 GO. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merimalen zu verseben, welche den Zwed haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Beugnisses nicht ersichtlichen Weise zu tennæichaen.

23 § 134b Nr. 1 GO.

24 & - fann auch die Gesamtwochenarbeitszeit eingesett werden. Six ,ab je nach Erfordernis die verschiedenen Arbeitszeiten für die Arbeitergruppen oder Schichten aufzuführen.

26 Zu beachten §§ 137, 137a, 138, 138a, 139 GD., Anordnung vom 23. Rovember/17. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

27 Die Ansnahme der Paufen für Jugendliche ist durch § 134b Nr. 1 GO. nicht vorgeschrieben. Der Arbeitgeber hat aber bafür zu forgen, daß in Ranmen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt gerundet werden Der Untericied ift bei ben werben, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Berzeichnis ber jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und ber Baufen ausgehängt ift. (§ 138 Abj. 2 GD.)

28 Diese Bestimmung ist nur aufzunehmen, wenn die Mittagspaufe

nicht mindeftens 11/2 Stunden beträgt. § 137 Abs. 5 GO. 29 Der Weg der vorübergehenden Aenderung der Arbeitszeit fann gleichjalls in der Arbeitsordnung geregelt werden. (§ 78 Rr. 2 BRG.) ²⁰ § 134b Abj. 3 GO.

31 § 78 Rr. 2 BRG. Diese Regelung hat im Benehmen mit ben wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer zu erfolgen. Der Arbeiterrat muß alfo im Ginbernehmen mit den Gewerlichaften borgehen.

22 § 134b At. 2 SD. 23 Hier empfiehlt es sich, die Bezahlung im Falle der Nicht-

vollendung der Affordarbeit zu regeln. 34 hier ift der Tag einzusehen, an dem die Lohnperiode beginnt,

3. B. der Wochentag ober der Monatstag. 35 § 134b Rt. 2 GO. 26 Ueber die Berrechnung von zusammenhangenden Arbeitszeiten,

die sich auf mehrere Lohnperioden erstreden (3. B. bei mehrschichtiger Arbeit), sind besondere Bestimmungen gu treffen. Der Lohnzahltag barf fein Sonntag fein, foweit die untere Berwaltungsbehörde das nicht ausdrüdlich zugelagen hat. § 1346 Ar. 2

38 § 115 660. ²⁹ §§ 394, 1432 9990.

40 Außerdem tonnen hier fonftige rechtlich zulaffige Abzüge aufge-Arbeiter, Die bor der regelmäßigen Lohn- führt werden, 3. B. die dem Arbeitgeber geschuldeten Betrage für Lebens-Bohnung unt Londnutung, Beleuchtung, regelvolldenversicherung oder den amtlichen Nachweis für ihre hinterlegung ze nach Beendigung der Beschigung zu entlohnen mößige Belöstigung, Arzueien und arztliche Hilfe, sowie Bertzeuge und Der Arbeiter if berechtigt, bie Bufenbung bes Cioffe ju ben abertragenen Arbeiten, die burch Bertragsbruch berwirften

Lohnbeträge, die Beiträge jur Unterstühungs= bzw. Bensionstasse bes buftriegruppen zusammen um 48 357 Arbeiterinnen ober um Betriebes ober sonstigen Einrichtungen zur Berbesserung ber Lage ber Arbeiter ober ihrer Familien, vergl. auch § 115 Abf. 2, § 117 Abf. 1

41 Es empfiehlt sich, die Frist so zu wählen, daß die Beanstandungen spätestens bis zur nächsten Lohnabrechnung erledigt find.

42 § 134b Nr. 2 GO.

48 hier können weitere, bas Berhalten bei ber Arbeit betreffende Borschriften eingefügt werden, wie z. B. das Berbot des Rauchens, Mitbringen bon Alfohol und bon fremden Berfonen in ben Betrieb 44 hier können auch etwa aufzunehmende Bestimmungen über Durchsuchungen von Arbeitern und ihnen gehörigen Gegenständen Plat

45 Falls Strasbestimmungen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden sollen, finden fie zwedmäßiger Beise hier Blat. In biefem Falle find nachfichende Bestimmungen zu beachten: §§ 134b Rr. 4, 134b Abj. 2, 134c Abj. 2 und 3 GO., § 80 Abj. 2 BRG.

46 Soll von § 134 Abs. 1 GO. (Lohnberwirtung) Gebrauch gemacht werden, so tann dies zwedmäßig an dieser Stelle geschehen. Es muß bann auch eine Bestimmung über die Verwendung des verwirkten Lohnbeirages vorgesehen werden. (§ 1346-Nr. 5 GO.

47 § 134a Abs. 2 GD. 48 § 134ā Abs. 2 GO., § 104 Zisser IV BRG.

Frauenfragen.

Erwerbstätige Frauen.

Es gibt heute fast keinen Zweig der Erwerbstätigkeit mehr, in dem die Frau nicht beschäftigt ift. Im Handel, in der Industrie, im Gewerbe, in den freien Berufen, überall finden wir sie. Das ist lediglich eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung, die vor den schönsten Idealen nicht halt macht. Konsequent dieser Entwicklung hat die Sozialbemokratie, im Gegensatz zu anderen politischen Parteien, stets die politische Gleichberechtigung der Frau gefordert, die ihr jeht auch geworden ist. Schon vom rein ethischen Standpunkt aus muß die Frau dem Manne gleich= berechtigt sein. Aber auch die zahlenmäßige Anteilnahme der weib= lichen Arbeitskraft am Produktionsprozeß ließ das an der Frau seither verübte Unrecht der politischen Entrechtung immer klarer in Erscheinung treten. Nach der letten Betriebs- und Berufstählung vom 12. Juni 1907 wurden insgesamt 26 827 362 im Hauptberuf Erwerbstätige gezählt. Davon waren tätig

	weiblich	männlich	zusammen
auf dem Lande	4 750 561	7 555 609	12 306 170
in der Stadt	3 243 498	11 028 255	14 521 192
zujaninien	⁻ 8 243 498	18 583 864	26 827 362

Diese Bahlen werden heute nicht mehr zutreffend sein. Sat schon der Gang der technischen Entwicklung die Heranziehung der Frauen zur Betätigung in allen Erwerbszweigen immer mehr ermöglicht, so hat der Krieg diese Erscheinung noch mehr begünstigt. Der Prozentsatz der weiblichen Beschäftigten im Hauptberuf dürfte heute also wesentlich höher sein als im Jahre 1907.

Auch in den für unser Agitationsgebiet zuständigen Industrie= zweigen ist die Zahl der Arbeiterinnen ganz erheblich. Der für die Zeit von 1914 bis 1918 vorliegende Bericht der Gewerbe= aufsichtsbeamten gibt darüber Aufschluß. Unsere Zusammenstellung aus dem genannten Bericht umfaßt für unser Agitationsgebiet die Bahl der im Jahre 1918 im Deutschen Reich in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen.

Industriegruppe	Bahl der Betriebe	- übet	ihl der A im Ali 16 bis 21 Jahr.	er von 14 bis	unter	Arbeite- rinnen zu- jammen
Chemische Industrie	3 038	134 792	71 646	9 264	88	215 790
Bapierindustrie	3 93 9		26 867	12 040	357	86 498
und Erden Nahrungs- und Genußmittels		40 834		6 127	282	66 310
gewerbe	88 727	130 877	58 384	15 957	309	20 5 527
Firniffe)	3 425	12 595	4 955	1 493	38	19 081
· Omomman	114 510	ace 225	190.010	a4 UO1	1071	200 002

Burammen | 114 510 | 366 332 | 180 919 | 44 881 | 1074 | 593 206 Bei Benutung dieser Tabelle ist zu beachten, daß in verschiedenen Industriegruppen nicht lediglich unsere Organisation zuständig ist. Ferner sei darauf hingewiesen, daß für Sessen und Baden-die Angaben fehlen, die Zahlen also noch wesentlich höher sein müßten. Elsaß-Lothringen ift außerdem aus der Statistik zunächst ausgeschieden. Um einen Vergleich mit der Vorkriegszeit zu ermöglichen, lassen wir die der obigen Tabelle entsprechenden Zahlen aus dem Bericht der Auffichtsbeamten für 1913 folgen.

Industriegruppe	Bahl der Betriebe	Bahl der Arbeiterinnen im Alter von über 16 bis 14 bis unter '1 Jahr. 21 Jahr. 16 Jahr. 14 Jahr.				Arbeite- rinnen zu- iammen
Chemifche Induftrie				2 927	54	29 730
Papierindustrie	4 391	37 923	26 834	10 448	325	75 580
Industrie der Steine und Erden	21 708	45 981	26 609	8 100	349	81 039
Nahrungs- und Genußmittel- gewerbe	97 985	126 6 27	65 094	21 471	581	213 773
Lands u. forstwirts schaftliche Rebens					501	
erzeugnisse (Bichie, Seisen,						
Fette, Dele und Firniffe)	3 776	5461	3 618	1 374	37	10 490

Bujammen | 130 771 | 232 334 | 132 562 | 44 320 | 1 346 | 410 562

Die Zahl der Betriebe hat sich in den einzelnen Berufsgruppen geändert, war jedoch für alle Gruppen zusammen im Jahre 1918 niedriger, wie die Tabellen zeigen. Dagegen ist die Gesamtzahl der Arbeiterinnen von 410 562 auf 593 206 gestiegen, also um 44,48 Prozent. In der Industrie der Steine und Erden und im Rahrungs und Genußmittelgewerbe ift ein Rückgang der Bahl der beschäftigten Arbeiterinnen zu verzeichnen. Die anderen Gruppen weisen eine Steigerung auf die in der chemischen Industrie absolut und prozentual am stärtsten ist. Wenn wir die Zunahme der Arbeiterinnenzahl nach Altersgruppen betrachten, finden wir, daß die Alterstlassen von 14 bis 16 Jahren und unter 14 Jahren keine nennenswerten Berichiebungen haiten. Die Alterskasse von 16 bis 21 Jahren hat in allen fünf In-

36,48 Prozent zugenommen. In der Alterstlasse von über 21 Jahren beträgt die Zunahme 133 998 ober 57,67 Prozent. Daraus ergibt sich, daß vornehmlich die verheirateien Frauen, von der Not getrieben, zur gewerblichen Berufsarbeit übergeben mußten, was zugleich bedeutet, daß Frauen, Die seither im Hauptberuf sich ihrem Haushalt und der Kindererziehung widmen tonnten, diese Tätigkeit nicht etwa aufgaben, sondern sie gezwungenerweise im Nebenberuf, d. h. nachts und Sonntags, ausübten. Das bedeutet neben ber Berftbrung ber Familie auch bie Berftorung ber Gefundheit vieler Frauen.

Soziales Los und Nachwuchs.

Die Ernährung mit Muttermilch ist bekanntlich von der größten Bedeutung für die Enhaltung der Säuglinge. So starben in Berlin im erften Lebensmonat fast dreimal soviel Sänglinge, die mit Tiermilch ernährt wurden, als Säuglinge, die von ihrer Mutter die nawürliche Nahrung betamen. Und während im Sommer fünsmal soviel Flaschenfinder sterben als in den übrigen Jahreszeiten, ist die Sterblichkeit durch die Sommerhitze bei den Brujtkindern nur ein halbmal so groß. Was nüben da alle Sänglingsschutzbestrebungen, wenn das Uebel nicht an der Wurzel angesaßt wird? Das soziale Elend ist die Wurzel alles Uebels. Dr. Tugendreich hat nämlich jostgestellt, daß em ethisches Manto, Gleich= gültigkeit der Mutter dem Leben des Kindes gegenüber, sehr felten ift. Die sozialen Berhältnisse sind es, die die Warter zur künstlichen Gr-nährung veranlassen. Um traurigsten sind die Waiter daran, die gezwungen sind, außerhäuslichem Erwerbe nachzugehen. Und das sind sehr viele, denn 60 bis 80 Progent aller Mädchen müffen sofort nach ihrer Schulenblassung dem Broterwerb nachgeben und fast 10 Prozent aller Sänglinge sind unehelich. Es ist überaus bezeichnend für den Kapidalismus, daß in diejem wesentlichen Puntte der Boltsentwicklung fogujagen nichts geschieht. Das Prolevariat hat hier eine der wichtigsten Kulturaufgaben zu erfüllen.

Zahlstellenleiter-Konferenz für Gau 13.

Am Sonntag, dem 8. August, fand im Neinen Saale des Gewerlphaftshauses zu Frankfurt a. Wooin die diesjährige Zahlstellenleiter-Konereng statt, die von 36 Orten mit 56 Delegierten beschickt war. Bom Ganvorstand waren drei Kollegen erschienen, während der Hauptvorstand durch den Kollegen Bren (Hannover) vertreten war. Die Tagesordnung war eine sehr reichhaltige, und standen folgende Puntte zur Benhandlung.

1. Bericht über die Entwicklung des Gaues 13 feit 1914, Referent

Rollege Bruns (Frankfurt a. Main.)

2. Wirtschaftsprobleme der Jeptzeit und deren Ginfluß auf die Tollie unjeres Verbandes. Referenc: Kollege August Brey (Hannover. 3. Die inneren Berhältnisse der im Gau besindlichen Bablitellen. Referent: Kollege Kühl

4. Wahl der Mitglieder des erweiterten Gauborstandes. 5. Wahl der Mitglieder des erweiterten-Hampworftandes.

Bu Punkt 1 der Tagesordnung erftattete Kollege Bruns eingehend Bericht. Er bespricht turz die Entwickung der Zahlstellen von 1912 bis zum Ausbruch des Krieges. Der Gan umfaßte damals 23 Zahlstellen und hatte einen Mitgliederbestand von 10 952. Die Wirtschafts frije 1913 brachte uns einen Verluft von 622, die Kriegsjahre 1914 bis 1916 einen weiteren Berluft von über 7000 Mitgliedern. Die legtere Abnuchme wurde hervorgerusen durch die Mobilisierung. Dei Rejerent bezeichnet den durch den Krieg hervorgerusenen Burgfrieden als saulen Bauber und gabt des nöheren darauf ein. Er schildert die Unsumme von Arbeit, die die Gauleitung durchmachen mußte, verweist auf die Wantelminigkeit einzelner Bahlptellenleitungen, die die Flinke ins Korn warjen, in der Annahme, das lette Stündlein der Organijation habe geschlagen. Es hat Zahlstellen gegeben, die bis 66 Prozen ihres Mitgliederbestandes verloren haben (Einziehung). Er kennzeichner die Unverantwortlichkeit der Unternehmer in bezug auf die Ausbeutung der Arbeitstraft der Arbeiter und Arbeiterinnen, die bis 100 Stunden pro Wochen arbeiten mußten. Wer sich hiergegen auflehnte, dem wurde mit bem Schühengraben gebroht. Des ferneren fcildert er die Behand-Arbeitsbrüder in den einzelnen Betrieben der diftjen chemischen Industrie. Erst vom Jahre 1917 an jagten die Arbeiter wieder Zutrauen zu der Organisation. Ende 1917 war wieder eine Mingliederzunrahme von 1120 zu verzeichnen. Unter dieser Zumahme waren allerdings die wenigsten unserer früheren Mitglieder. Erst das Jahr 1918 brachte insolge des Zusammenbruchs der militärischen Ge-walten einen Umschwung. Wir hatten am Gwoe des Jahres nicht nur den Mirgliederbestand bon 1912 erreicht, fondern hatten biefe Summe um rund 2000 überschritten. Das Sahr 1919 ift ein Martitein in bei Geschichte der Enwidtung des Gaues 13. Wir hatten in unserem Gau am Enoe des Johnes 1919 45 Jahthellen mit 44 232 Mitgliedern, also eine Zunahme von 32 133 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Gesamtzunahme beträgt dagegen 33 280 Mitglieder. Die Zahlen beweisen deutlich, daß es an Arbeit nicht mangelte. Der weitere Ausbau bedarf regster und intensiosier Mitarbeit aller Funktionäre und der Kollegen in den Betrieden. Die Lohnbewegungen, die rroß des Burgfriedens gesührt werden mußten, endeten stels unter dem Drucke der Organisation mit Zugeständnissen an die Arbeiter. Der Referent betonie, daß der Georg 12 im Gesiam verbande an Mitaliederzungens versentwel an artiser am Ende des Jahres 1919 45 Bahlstellen mit 44 232 Mitgliedern, also Gan 13 im Gesamwerbande an Mitgliederzunahme prozentual an erster Stelle fteht, nominell werden wir nur von zwei Gauen übertroffen. Bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen ift das gleiche zu jagen Der Markenumfat ist ein guter zu nennen. Der Referent ist jogar der Meinung, daß die Bahlstellen des öfteren ihre Mitgliedergahl zu niedrig angegeben haben, was aus dem Umjat der Marken von 553/4 pro Kopp henvorgeht. Er richtet an die anwelenden Zahlstellenleiter die Rachnung, hierin des Guen nicht zu viel zu inn. An den Erfolgen hat auch di Gauleitung einen Aeinen Anteil. Er hofft und würscht, daß es durch die rege und intensive Mitarbeit der Zahlstellenleitungen gelingen möge den Gon 13 prozentual an erster Stelle zu halten, wenn auch die Zahl der organisationsjähigen Arbeiter und Arbeiterinnen sast resulus ersaßt ist. Kunz streift der Redner einen politischen Artikel des Kollegen Red-holz (Frankjurt a. Main) über den Verlauf des Verbandstages zu Hannover, indem er einige Unstimmigfeiten sachlich richtig stellt

In der Distussion führte Lamprecht (Höchft) ans: Wenn auch Höchst den größten Prozentjaß der zum Heeresdienst Eingezogenen hatte, so hatte es aber auch in der Folge den größten Prozentjaß Rellamierier. Aber gerade diese Rellamierten sanden den Weg zur Organisation nicht josori zurud. Erst durch den Zusammenbruch der militarijchen Gemalten

war es möglich, die Organisarion wieder ausubauen. Bach (Offenbach) ist mit den Aussührungen Bruns einverstanden und beiont, daß die Bahlstellenleiter ftets mit der Gauleitung in innigem Kontalt gestanden hätten, jo daß sich längere Aussuhrungen erübrigen. Er nennt den policischen Artikel des Kollegen Rebhold (Transpuri) eine bedanerliche Entgleipung.

Rebholz (Frankurt) sucht seinen Standpunkt, den er in dem bejagten Artikel dargelegt, sachlich zu deweisen. Er betont, daß es ihm sern gelegen hatte, Pieile von hinten zu senden. Er ist sich der Traz-weite jeines Artikels wohl bewußt und will damit nur einer gesunden Opposition im Berbande bas Wort gereber haben, und lehnt es ab, wegen

suppopulate im servande das soort gevedet paden, und tegat es av, deget diejes Artikels über sich Gericht halten zu lassen.

Brey (Hannover) bedauert ebenfalls den Artikel, der in seiner Wirkung daraus angelegt sei, die Ersolge der Organisation nicht zum Wirke kommen zu lassen. Er weist einige Unrichtigkeiten nach und des streitet, daß sich die Gaukeiter tendenziöser Wahlmachinationen hätten zuschulden kommen lassen. Ferner stellt er sest, daß das Beriranen der Miglieder zu den Gauleitern nicht erschüttert sei. Im gleichen Sinne iprechen noch die Kollegen Kohl (Limburg), Winteler (Kainz). Bach (Offenbach), Albus (Darmstodt).

Dbib (Haiger) betom, daß es unjere Aufgabe auch für die Butunft sei, die gegnerischen Organisationen im Auge zu behalten, seihft

wern sie mit an Larisabichlässen beteiligt feien.

Bernit bespricht eingebend die Urjachen bes Streils ber demijden Arbeiter von Kassel. Er geht näher auf die Schwierigkeiten des Bezirkslohnodiommens ein und hosst, daß die Härten, die darin liegen, gerecht ausgegkichen werben.

Bruns (Frankfurt) wurdigt in seinem Schlufwort voll und gang | Landarbeiterbundes.

die Beschwerden des Kollegen Bernst und bedeutet, daß die Kollegen in haiger junadft felbst hand ans Wert legen muffen, wenn fie fich bongegnerischen Gewerkschaften bedrückt fühlen. Jede nutslose Kraftvergendung ist zu vermeiden, da der gewenschaftliche Kampf eine einige und geschlossene Front erheischt.

Folgende im Inhalt sich an die Aussührungen des Kollegen Bruns anlehnende und von Lamprecht (Höchst) begründete Resolution murde

angenommen:

"In Andetracht der Tatsache, daß noch immer teine einheitliche Behandlung der Gewerbelrandheiten, welche als Folge der Arbeit in der demischen Industrie entstehen, als Betriebsunfall erfolgt, beschließt die heutige Bahlstellenleiter-Ronferenz, es soll mit allen Mitteln auf die Gesetzgebung eingewirkt werden, damit restlos alle Gewerbe-trankheinen als Betriebsunfälle betrachtet und behandelt werden.

Ferner muß die Zahlstellenleiter-Bonfereng mit Bedauern feststellen, daß bis zum heutigen Tage noch keine Arbeitewertreter als Auffichtspersonal bei der Gewerbeinspettion Frankfurt a. Wain angestellt sind. Die Bahlftellenleiter-Konferenz beauftragt den Gauvorstand, dahin zu wirken, daß diese berechtigte Forderung — Anstellung von Arbeitern bei der Gewerbeinspeltion Frankfurt a. Wain mit Rachdrud weiter vertreten wird.

Angenommen wurde auch folgender Antrag Höchst a. Main:

"Die Bahlstellenleiter-Konserenz beschließt: Der Ganworstand wird beauftragt, balbigst eine Konserenz der chemischen Arbeiter von der Seltion VII einzuberusen, um sich mit dem Reichswarif für die Gemiliche Industrie zu beschäftigen."

Hierauf halt Kollege Brey einen Vortrag über Wirkchafts-

Eingohend zergliedert er die Ursachen unserer heutigen wirtschaftlichen Notlage und stellt in seinem Resevat sest, daß die gegenwärtige Wirtschaftstrife in Deutschland seine Ursachen in der Weltwirtschaftstrife habe, nicht zulest jedoch in der Balutafrije, in der sich ein jedes Land gegenwärtig befinde.

Er beleuchtet die Zahlen des deutschen Außenhandels, die ein sehr interessantes Kapitel für Gewertschaften und Wirtschaftspolitik sei Deutschland habe ehemals Belgien und England mit Zuder versorgt, heute kann es nicht einmal seinen eigenen Bedacf beden. Gr erkläm an Händen eines reichhaltigen Zahlenmateriols "fachen dieses Nieder Händen eines reichhaltigen Zahlenmaterials ganges der Broduktion. Bren geißelt scharf ...s Berhalten ber Wargarineproduzenten, die, um ihre Profitrate beforgt, sich weigern, die ange-ammelien Rohftosse vom Reiche abzunehmen. Diese Industrie ist mit daran fculd, daß-das Bolt nicht ausreichend mit Speisefett berforgt merden fann.

Er legt in leichtverständlicher Weise die Schwierigkeiten dar, in der sich gegenwärtig die pharmazeutische und auch die übrige chemische Induftrie besindet, bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen vom Austande. Desgleichen die Absatschwierigkeiten der Fertigsobridate dieser Industriemeige im Austande. Es würde im Rahmen des Berichtes zu weit ühren, das wuchtige Zahlenmaterial des Redners wiederzaigeben. Seder Sat war eine Antlage derjenigen, die diese Weltwirtschaftstrise berjchuldet hoben.

Grau und trithe sind die Aussichten, die uns bevorstehen, überall droht der mühlam zurückgehaltene Zusammenbruch. Als leuchiendes Final muß daber fur uns alle gelten : der beundhe Fabritarbeiterverband var, ist und bleibt Pionier im gewerkschaftlichen Kampfe der Arbeiter, der aufwärts führen muß zu einer besseren Zukunft.

In der Dishission erflärt Rebhold, es tomme darauf an, der Organisation und ihren Organen das Bertrauen der Mitglieder zu ergalten und zu jestigen. Im abnlichen Sinne außert sich Lamprecht Höchft). Er besprach die Kölner und Ruppersteger Borgange und glaubt nacht so schwarz sehen zu muffen wie Kollege Bren.

Bundt 4 der Tagesordnung ergab folgendes Refuliat: Gewählt wurden als Delegierten jum Berbandsbeirat Rebholz (Frankfurt), Lamprecht (Höchft), Winkeler (Mains), als Erfaymann Stahl (Darmfradt).

In der Beitragsfrage wurde folgende Entschliefung gefaßt: In Zahlitellen mit Angestellten ift ber Wochenbeitrag für alle über 18 Jahre alten mannlichen Arbeiter 3 Mt, für weibliche Mitglieder 2 Mt. Bahlitellen ohne Angestellte ift es freigestellt, ben gleichen Beitrag zu erheben, jedoch nicht weniger als 2,80 Mt. für männliche und 1,80 Mt. für weibiche Mitglieder.

Ausländische Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaftsbewegung in Polen. Rurglich tagte in Barschau der Kongreß der freien Gewertschaften Polens. Als erster allgemeiner Gewerkschaftstongreß hatte er über Richtlinien, Zentralorganisation und Organisationsform ber polnischen Gewerkschaftsbewegung zu bestimmen. Es traten taktische Anschauungen zutage, die sich von denen der westeuropäischen Gewerkschaftsbewegung merklich unterscheiden, doch wurde im allgemeinen anerkannt, daß die Gewertschaften fich jeder Utopisterei zu enthalten und sich hinsichtlich ber proletarischen Daseinsbedingungen auf den Boden der Tatsachen zu stellen haben. In dieser Richtung bewegen sich auch die Beschlüsse und Resolutionen. Die Kommuniften versuchten, dem Kongreß ihren negierenden Standpuntt, in gewerkschaftlicher Beziehung aufzudrängen, was ihnen indessen nicht gelang. Ihr kommunistisches Gewerkschaftsprogramm fand nicht die Billigung der Delegierten, besgleichen wurde ihre Randidatenliste zur Zentralkommission mit großer Stimmenmehrheit verworfen. Die sogenannten Scheidemannverbande in Preußisch-Polen wurden vom Kongreß vorläufig anerkannt, bis die Zentrassommission diese Angelegenheit an Ort und Stelle untersucht haben wird. Dann sollen diese Berbande, also bie deutschen freien Gewerkschaften, der Zentralkommission in Warschau angegliedert werden, denn zwei Richtungen innerhalb der freien Gewerkschaftsbewegung könnten nur die notwendige Einigkeit des Broletriats ftoren. Die früher indifferenten Maffen in Polen sind der radifassien Richtung in der Arbeiterbewegung scharenweise zugeströmt, jetzt aber, wo sich die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht verwirklicht haben, schwenken sie wieder ab und schließen sich den gelbnationalistischen Organisationen an. Sie haben den Sozialismus nach wie vor nicht begriffen. Im Kohlenrevier Dombrawa zum Beispiel find viele kommunistische Gewerkschaftsfilialen zum gelben nationalen Arbeiterverband übergetreten, ebenso in Lodz. tvo die gelbe nationale Arbeiterpartei im schnellen Wachstum bæ griffen ift.

Einer Statistik des Arbeitsministeriums zufolge sind in Polen 947 000 gewerkschaftlich organisiert. Davon gehören nur 59 Prozent den freien Gewerkschaften an, mit Einschluß von 92 000 subischen Arbeitern, die wiederum in drei Richtungen zersplittert

Internationaler Landarbeiterbund,

In Amsterdam wurde am 17. August der Internationale Landarbeitertongreß eröffnet, der die Gründung eines Internationalen Landarbeiterbundes bezwedt. Bertreten waren Berbande von Landarbeitern aus England, Schottland, Deutschland, Schweden, Danemart, Deutschöfterreich, Belgien, Stalien und Holland. Die Franzosen waren wegen sinanzieller Schwierigseiten nicht erschienen. Auch die Polen und Tschechen sehlten. Insgesamt sind auf dem Kongreß 2 103 835 Landarbeiter vertreten, darunter 750 000 deutsche. Eine Entschließung gegen den Krieg wurde einstimmig angenommen. Hierauf beschloß der Kongreß grundsählich die Errichtung eines Internationalen

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Aufruf jum Erften Rongreß ber Betrieberate Deutschlands.

Der geschäftssührende Ausschuß und der provisorische Beirat der Betriebsrätezentrale des Allgemeinen Deutschen Gewertschafts bundes und ber Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbande hat in seiner Sitzung vom 11. August einstimmig beschlossen, die Bertreter der Betrichsrate zu einem Rongreß der Be= triebsrate Deutschlands zum 5. und 6. Oftober b. 3. nach Berlin, Neue Belt, Hafenheide, zusammenzuberufen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands (Referent : Genoffe

2. Die politischen und ötonomischen Machiverhältnisse und die Sozialifierung (Referent: Genosse Dr. Hilferding); 3. Die Aufgaben der Betriebsrate (Referenten : Dittmann und Nörpel);

4 Die organisatorische Zusammensassung der Betriebsräte (Referent : Genoffe Brolat).

Die Wahl der Delegierten, die Betriebsräte sein müssen und mindestens ein Jahr einer bem Allgemeinen Deutschen Gewertschaftsbund oder der Asa angeschlossenen Organisation als Witglied angehören, erfolgt ausschließlich durch die Betriebsräte. Mit der technischen Durchführung der Wahl sind die einzelnen Gewertschaften betraut worden.

Arteiter! Angestellte! Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte! Der Riesenkampf zwischen Kapital und Arbeit nimmt täglich schaffere Formen an. Unter dem Druck einer fürchterlicken Krise werden Hunderttausende zur Arbeitslosigkeit und damit zu grenzenlosem Elend verdammt. Ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl werden Betriebe unter nichtigen Vorwänden stillgelegt. Der Stillegung von Betrieben durch Unternehmer gesellt sich die Sabotage ber schwer erkampsten, bescheibenen, durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Rechte der Arbeiter und Angestellten hinzu. Aus diesen Grunden ift eine berechtigte Erregung in samtlichen Arbeitnehmerschichten eingetrefen, und der Drang nach Sinfluß und Kontrolle auf die gesamte Produktion macht sich immer mehr geltend.

Dieser Cinsluf kann nur gesichert werden, wenn eine einheitliche Zusammensassung der Betriebsräte vorhanden ist, hinter der ebenso geschlossen die Gewerkschaften stehen. Diese organi= jatorijoje Zujammenjajjung der Betriebsräte und die Regelung ihres Tätigkeitsgebietes nach einheitlichen Richtlinien wird durch den Kongreß herbeigeführt werden. Dieser hat deswegen nicht nur vorübergehende Bedeutung, jondern wird durch Bereinigung der Betriebstäte zu einheitlichem Wirten die Macht und den Einfluk der Arbeitertxertretung in den Betrieben dauernd sichern,

Berichte aus den Zahlstellen.

Rielefeld. Am 11 Angus ingle in der Ersenhülte unfere Onariolis Rigliederversemmlung. Am der Tagesordinung stand: 1. Abredjaung vom 2 Inarial; 2 Vorrog über die wirischaftlichen und politischen Könnig der denischen Arbeiterschaft; 3 Bericht vom Berbandstag; 4 Bahl eines Delegierien zur Johlfiellen-Conserung; 5. Berichtebenes. Den Lassenderügt erstausse der Geschaftsschiere Lollege Lend. Die Einudpar und Ausgeben der Hampänse beinegen 14071,55 Mt. Ein-urfre und Ausgebe der Lodellege 22 231,03 Mt. Kassenbestand für das minde Course 14 021, 77 M. Rom 2 Bont reserve Genous Polon weifer. Ju seinem 11/sjänsdigen Reservise sührte er den Kollegen und Lolleginnen vor Augen, was für wichtige Angseben die denische Arbeiterschaft auf policissem und auf wirtschaftlichem Gebiese zu erfällen hätte und daß for allen Grund hatte, mehr denn je einmatig und geschloffen pajammengajteien und jede Beriphitierung zu vermeiden. Beim 3. Bundt gab Kolliege Kruft den Bericht vom Berbandsing. Ju eingehender Weife lege er den Collegen dar, was par große Anguben der Bersandstag für die Lollegen und Lolleginnen gelenkt hätte. Die Beitungserhöhung pud ellerige Zustimmung. Der Lokallagenbeitag soll für Männtiche ned Beilliche em 50 K. festgeicht werden. Lollege Link wurde einfünnnig els Beligierer zur Zachstellendungenenz gewöhlt. Für die Infaug wird ein legener Bergrandungsbezuch gewünscht. Das diesjährige Schwiege findet in Hillegoffen ibni.

Arciden. Auf II. Juli 1920 fand restere Generalvertamondung flati Als Legischwag war borgefeben:

1 Bericht von Berbandstag.

2 Sellungenome jur Beitragerhobnug.

3 Auffes der Leureberäuwegunfonen.

4 Schiffe und Lafferdericht vom 2 Enantil 5. Berbandsungelegenbeiten

Bein 1. Production der Louise Große in safficier, der Bahrheit

respectender Beife die Borginge und Befolugungen bes Berbauds tiere Aufentiem jelge die flact bespie Berfemmlung dem Nedurt all er das Berhalten der Delegierten, die in Opposition flowden, kennprimes, and mis Benesidening metacu die Duckener Letters und Lokezirzen duwen Lenninis, das jehr viele Delegierz auf dem Berhands-Dy america weren, die kine eigene Meining haten, jondern fich bereinger legen. Greje ging auf die Stelnienanderung und Beitragserfeitung der der betreite, den die Artiglieder wie der Arbeit des Berlandinger genieden jein townen. In ench burch Beibeholtung ber Arie Seministrien bem Berbande der Character einer Lamporganisten uich reites zuzuhrechen, jo beweit aber die Cehöhung der Beirüge und die damit berbundene Cripisung aller Umerpützungsführ, wir ellen der Streit und Gemissegelies-Untriffpung, bes wir für die kinge inter meger var beweiter in begrüner miter weren.

Lollege Cours inchate un, die Beschiege des Remandstages als publies Celes in beauties und ermaines de Benjamming, uns der filmieriere Lage, in der wir und berreden, wicht zu erlassnen zu ber Tittlet ist uneren Berkund, danst mit pur gegebenen Zeit geffenferer denr je kozit jum, der Kapalifienstage Sonnier den Lungs aufuchmen und zu Erde jülpen Ingen. Wir weiten nicht eine unten, die der nicht Jel, die Beneinung der Arbeiterschaft aus den normhandigen Ferfeln was he Ergelsperres excelle haber

Bran 2 🖫 grydenen Sumiton es juli mannendig madje, der Lofolletje die Gelber paparitien, die sie beneige, wie geselenen Jaki Jehönste jakken zu hinnen. Er erinde deshald, dem Borgalog der Bernathung zwapinenen, die Kolaskeiträge vom L. Thener 1920 au für die manntigen Mitglieder auf 1 Mt. und für die werdlichen Mitzieler auf 50 P. eitzwiesen, und dont ju jungen, das beset Beideng wieles jur Danipalitang gelange Ten Consign der Benneliung und eine Simmen propinsist - De für Torder für die manufchen Angleder die 1. Keinensteine in Jenge burmt, bertigt der Beirag pas Bode 350 ML und bei den weinsten Angestern ur der 3. Berneg Sege 2 MI

Der 2 Kunft, Berickstreugeninken, wurde gerührstelle.

Ler Ansperer Lullege Hubu costates war den Geschriff und Lossen berich, and dem zu enfesen war, das miere Zahftell weder dominants infreder. Auch er erinthe die Bergematung, pie micht burch die Beitrags echiques ir der Trene som Berbanke beiren zu lagen, denn nur durch Tiene, Cinigleit und Experiodligket find wir den zu genörtigenden Lincoln gewichen.

Unter Part 6, Lexisonissengelegenheiten, femilie ein Lallege ens

dergestalt, daß man die im längsten arbeitslos in Frage tommenden Mitglieder wechselweise beschäftigen solle, nicht wie es jest gehandhabt winde, einen Kollegen mehrere Wochen lang.

Der Rollege Graje erlärte den Geschäftsgang innerhalb der Bahl= stelle und begründete, warum man in folden Fällen nicht aller zwei bis drei Tage einen anderen Kollegen mit diefer Arbeit beirauen tonne. Die Berfammlung konnte fich diesen Begrundungen nicht verschließen und ging über diese Angelegenheit zur Tagesordnung über.

Ginftimmig angenommen wurde ein Antrag, ber von unferem Hauptborftand verlangt, daß er auf den Bundesvorstand der Gewertichaften Deutschlands einwirte, daß endlich einmal eine andere Stellungnahme dieser Körperschaft ersolgt. In diesem Antrage wurde semerhin zum Ausdruck gebracht, daß das Mißtrauen gegen die Führer so lange be-stehen bleiben wird und sich vergrößern muß, solange diese glauben, mit der seit dem 1. August 1914 betriebenen Politik fortzusahren. Weiterhin wurde zum Ausbruck gebracht, daß die Gewerkschaften dis heute ihrer eigentlichen Aufgabe nicht gerecht geworden sind.

Nach einem lurzen Schluspwort, nach wie vor mit allen Kraften und Mitteln für den weiteren Ausbau und Ausban der Organisation zu wirlen, wurde die Berjammlung geschloffen.

Sochft a. D. Mit dem im privaten Befit befindlichen Sochften Gaswert haben wir einen Berirag, welcher vom 1. August an folgende Löhne feitsest: Retorienarbeiter und Handwerter pro Stunde 6,05 Mi Beiger 6 Mi., Apparatemarter und Rotjer 5,95 Mt., Pforiner 5,85 Mt. Hofarbeiter 5,75 Mi, pro Stunde. Außerdem erhalten sämtliche Arbeiter -C. 1/2 Sahre einen Arbeitsanzug geliefert. Für Rachtarbeit werden 15 Prozent und für Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag gezahlt. Bei Prantheiten, bei einer Beschäftigungsbauer bis zu einem Jahre, werben bis gu 6 Bochen 66% Prozent, bei einer Bejchaftigungsbauer bon 1 bis 3 Jahren werden bis zu 13 Wochen 75 Prozent, und bei einer Beschäftigungsdauer über 3 Jahre werden bis zu 26 Wochen 80 Prozent des Lohnes weitergezahlt. Seit dem April d. J. ist die 48stündige Arbeitswoche auch für Schichtarbeiter reftlos burchgeführt.

Mühlader. Am 1. August sand unsere halbjährige Generalversamm= lung statt. Der Borsthende, Kollege Heerich, bedouerte, daß von 606 Migliedern taum 50 erschienen sind, daß viele Kollegen und Kolleginnen es nicht ber Muse wert sinden, in der witigen Bersammlung zu er-scheinen, woer hintenherum schimpsen und tritisieren. Dann berlas der Borsitende den Liegeleitaris. Leider sei nicht alles erreicht worden, was wir gewünscht hauten. Er erstatzet dann Bericht über den Verbandstag. Pollege Renbauer protestierte, daß jo viele wichtige, für die Kollegen nutgliche Antrage abgelehnt worden feien und iprach gegen die Beitragserhöhung und gegen die Berbandszeitung, daß die lettere die Rollegen nur verdumme und nicht aufflate, was zu unserer gegenwärtigen Beit fehr notwendig ware, bejoulbigte die Berbandsleitung, daß diefelbe zuviel Kriegspolitik getrieben habe zum Schaden der Arbeiterichaft. In demfelben Sinne iprach sich auch der Kollege Heist (Riesern) aus. (Die beiden Kollegen haben recht, es sehlt vielen an Aufklärung. D. Red.) Der Borsikende Heerich widerlegte den beiden Rednern ihre Aussührungen in einer laugen Auseinandersetzung und sorderte die Kollegen auf zum seiten Zusammenhalt und dem Berbande wen zu bleiben, denn der Widerstand der Unternehmer habe sich in letter Zeit verschärft, od-wohl seststehe, daß die Lage der Arbeiter trot Lohnerhöhung sich nicht gebessert habe. Den Kapenbericht erstattete ber Kollege Reuerleber. Einnahme und Ansgabe bilanzieren mit 4400,70 Mart. An Marlen verschiedener Sorien warden 6000 Stud verlauft, leider enchpreche biefe Zohl nur etwa 400 Mitgliedern. An Erwerbslojenunterstützung wurden 14,40 Mart, an Krankenum erfiühung 107,60 Mart und an Umzugsgeld 40 Mart ausbezahlt. An die Hauptkasse wurden 3689,94 Mari abgesandt. Die Sinnahmen und Ansgaben der Lotaltasse betragen 2879,14 Mari, der Lokalkassenbestand 1372,14 Mari. Witgliederzahl 606, darunter 106 weibliche. Als Delegierte zur Gaulonserenz wurde einstimmig der Kollege Kenerleber gewählt, da Heerich abgelehnt hatte.

Burgen. Am 1. Angust tagte eine Conferenz der Betriebsrate und Funktionare unserer Zahlfeile. College Bonifch gab einen ausführlichen Bericht über die Berhandlungen des Berbandstages, der mit größier Zufriedenheit entgegengenommen und sehr lebhast distutiert wurde. Kur Beitengspage wurde von 124 anwesenden Funktionaren mit 122 Stimmen beichloffen, die erste Beitragskasse für männliche und die dritte Beitragskasse sür weibliche Mitglieder einzusühren. Der Lolalzajákag jall bom 1. September d. J. an 20 H. jur Manner and 40 Bj. für Franen beirngen. Ein Kollege befürchiet, daß durch die Beitragserhöhung die Mitglieder verloren gingen. Diese Besürchtung wurde durch den Kollegen Kreiß, den Kassierer der Zahlstelle, zerstreut. Anjoliegend an die Funktionartonferenz fanden in der gangen Babiftelle Bezirksversammlungen ftatt, in benen über die oben berührten Fragen berichtet wurde. Die Berjommlungen waren durchweg gut bejucit, und die Beschlusse, die auf dem Berbandstag und der Betriebsrate-Conjecenz gesort wurden, wurden in allen Bersammlungen einstimmig guigeheisen. Anr in Rerchau stimmte ein Kollege dagegen. Auf Grand diejes Resuliats ift suger anzunehmen, daß eine Nighimmung gegen den höheren Berbandsbeitrag nicht vorhanden ift. Es wurde alljertig anerkannt, das die Unterführungsfätze den Berhältnissen angepakt find. Es ist auzunehmen, daß wegen der Beitragserhöhung kein einziges Mitglied verloren geht. Zudem werden unsere Lapitalizien der Arbeiterschaft zeigen, was sie zu inn hat. Und wir wollen uns nicht täuschen: die Uniernehmer sangen schon an mit dem Abban der Löhne. Sie erklaten gang einsach: Bir muffen die Preise für unsere Baren herabfeten und konnen deshalb unmöglich die hohen Löhne weiter zahlen. So sieht der Lapitalist aus. Dhue Prosit rancht belanntlich kein Schornstein. Lediglich um die Arbeiterschaft zu beschäftigen, läßt die tapitalipifice Gesellichaft nicht arbeiten. Also, Lollegionen und Lollegen, handelt entpredend, bleibt emig l

Billion !! Unive Bablibelle hielt am 1. August ihre Monatsversammlung ale. er Bevollmächtigte sprach sein Bedauern darüber aus, daß die Bessemuslung trot mundlicher Ginladung seht schwach beinigt war. Lis L Bunkt der Tagesordnung fland die Bahl eines Delegierten zur Zahlitellenkonierenz am 29. Angust in Berlin. Unser Schriftschre: Genoffe Pohl wurde einstimmig als Delegierter gewählt. Dann gab der Borfitzende einen inrzen Ueberblick über die Berhandlung mit der Firma Jenisch beir. Lohnerhöhung.

Verbandsnachrichten.

Rein Berbandstalender 1921.

Um mehrsach geäuszerten Bänschen aus Mitgliederfreisen Rechnung zu trogen, hatte der Borfand die Absicht, für das Jahr 1921 wieder, wie in früheren Jahren, einen Berbandstalender herauszugeben. Es mußte ober zunächst sestgesiellt werden, wie hach sich der Berkaufspreis pro Cremplar stellen würde. Bor dem soffice der Tollege Grafe aus, des cut Grand der Criege und unch für den lehten im Juhre 1915 heronsgegebenen Lalender war der Preis 50 Pf. Runmehr würden pro Kalender beimgen: die Druktoften 2,10 Wil, die Kosten für den Einband 2,80 Mt. Berechnet man noch das Porto, so ergibt sich ein Mindestpreis von 5 Mt. Der Borfand ift nun in seiner letzten Situng zu der Anstossung gekommen, daß es unmöglich sei, zu diciem Preise eine neunenswerie Angahl von Kalendern absehen zu tonnen, und hat beshalb beschlossen, unter diesen Umständen wa der Heransgabe eines Kalenders abzusehen.

Martenbeffefing.

Die Zahstellen werden ersucht, die am 1. Oktober notwendigen neuen Rarlen möglichst bald zu bestellen, damit nach Fertigsellung fesert mit dem Berfand begonnen werden tonn. In der Regel sollen nach dem Berbondstagsbeschilds männliche er-Sem Article Beibinerten ber Arbeitsten vor, die dagen gingen, des bachfene Mitglieder in die 1. Alasse, weibliche und jugendliche besten Daut.

bei aushilisweifer Tätigleit im Bureau gewechselt werden solle, und war in die 3. Klasse steuern. Ausnahmen find nur zulässig für Lohngebiete und Zahlstellen mit geringeren Löhnen. Antrage auf Berechtigung, in der 2. und 4. Lohnklasse zu steuern, sind durch die Gauleitung an den Vorstand zu richten. Bei der Bestellung sollen die gesandten neuen Bestellfarten benutzt und darauf die gewünschien Lokalbeiträge flar und beutlich angegeben werben.

Die Abrechnung für bas 2. Quartal 1920 haben eingefandt:

Burg auf Fehmarn, Wehlau, Pilltallen, Gießen, Laubach, Grunjtadt, Ducherow, Burgichwalbach, Sulgau, Neuftadt i. Solft., Steinau (Areis Schlüchtern).

Bom 12. August an gingen bei der Hauptlasse soigende Betrage ein : Göppingen 8586,97. Neustadt a. Alsch 1219,40. Ggeln 3000,—. Heilbronn 10 000,—. Marienwerder 77,70. Friedland i Malbg. 3000,—. Alzey 1534,15. Kolberg 2000,—. Tirschenreuth 330,50. Köslin 10,—. Arneburg 5,69. Kotenburg i. H. 188,67. Henrigstorf 1528,47. Barith 1000,—. Hannover 121 734,21. Baireuth 4924,02. Uelzen 8717,85. Melle 100,20. Borna 1022,—. Bodenem 40,—. Anklam 4000,—. Staßjurt 5600,—. Oldenburg 1876,64. Woldegt 800,—. Raufca 560,02. Osnabrüd 2500,—. Diffen 1500,—. Bodum 1000,—. **Б**. 20,—. Querjurt 1500,-. Therpire 1500,—. Osnavria 2500,—. Orjen 1500,—. Freihung 70,—. Rojtod 2000,—. Wehlau 1560,78. Wismar 2500,—. Büşow 2000,—. Löhne 193,60. Schochwiz 500,—. Straubing 8,—. Bodenwerder 19,60. Karlsruhe 17,—. Kidenscheid 1,85. Köln —,60. Steinau (Kr. Schl.) 725,55. Kattowiz 108,79. B. 564,60. R. 40,49. Lübbede 20,20. Warienburg 680,21. Groß-Besten 1500,—. Arnsberg 140,—. Görliz 2000,—. Lödniz 600,—. Mustau 48,—. H. 4560,—. Ducherow 708,95. Leopoldshagen 159,—. Hilfallen 475,70. Neustaut i. Holft. 1925,72. Ohrdruf 1000,—. Greisenhagen 1500.—. Semer 1069,80. Piel 10,000.— 1500,-. Hemer 1069,80. Kiel 10 000,-Schluß: Mittwoch, den 18. August 1920.

A. Niemeyer.

Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen

	exhielten :	· 	<u> </u>	
8 a h l stelle	pro W männliche Witglieder	Die Erhöhung tritt in Kraft am		
Nachen Bitterfeld Bochum Bremen Chemniß Tresden Guben Seilbronn a. N. Kahl a. M. Kahl a. M. Udwigshafen a. Rh. Mannheim Mintweida i. S. Rortheim (Hann) Oppeln Salzwedel Sebniß i. S. Staßfurt Wurzen	50 Ff. 50 " 100 " 100 " 100 " 100 " 50 " 75 " 75 " 75 " 50 " 50 " 50 " 50 " 50 "	30 \$\\ 50 \\\ 50 \\\\ 50 \\\\\ 50 \\\\\\\\\\	1. Oft. 1920	

Neue Adressen und Adressenänderungen.

Obernjesa. 1. Beb.: Albert Renhaus, Stochausen (Poft Obernjesa).

Arneburg a. d. Elbe. 1. Beb.: Wilhelm Samftleben. Gr.-Ammersleben, Kr. Wolmiritedt. 1. Beb.: Dito Soch t Gr. Schuiftrage 8, 2. Et.; 2. Bev.: August Sartmann, Sillersleben a. d. Ohre, Dorfftraße.

Gau. 3. Kotibus. 1. Bev. und Geschs.: J. Rerftan; Bureau: Betichau (R.-L.), Spreewaldstraße 26.

Mart - Friedland bisher Bau 5.

Hagenow i. Malbg. 1. Bev.: Baul Rüft ow, Schützenhaus. Achtborf, Kr. Greifenhagen i. Pomm. (Reue Zahlifelle.) 1. Bev.:

Frig Fente; 2. Bev : Willi Westphal.

Grojante. 1 .Bev. : Max Baranged, Gartenftrage 186.

Losel i. Ob.-Schl. (Neue Zachstelle.) Geschf.: Pilahowsti, Hajenstraße, Hotel "Gregor".

Sau 8.

Beig. 1. Beb .: Abolf Berplies; 2. Beb .: Paul Silper :; Bureau: Donalienstraße 12/13.

Bamberg. 1. Beb.: Matthäus Rennerinecht, Jägerftr. 30. Schweinfurt. 1. Bev.; Reinhold Heberich, Seeftr. 8. 2. Bet. und Geschäftsf.: Wilh. Mauß. Bureau: Luitpoidftr. 20. Tirfchenrenth mit Biefan berfchmolzen.

Memmingen. Der 1. Beb. Konrad Beit ist zu streichen. 2. Beb.: Benedift Erile, Hofgaffe 4.

Saarbruden. Der 1. Beb. Michael Tabengat ift zu ftreichen.

Gan 13.

Breitscheid, Dillfreis. 1. Beb.: Emil Sisge; 2. Beb.: Robert

Freixachdorf, Niederlahnstein, Birges, Hillscheid, Maxiain, Wogendorf (die drei letigenannten bisher zu Gau 14 gehörend) haben sich mit Sohr Grenzhaufen berichmolgen.

Hohr-Grenzhaufen n. Umg. 1. Beb.: Hans Dite, Höhr, Markittage 8; 2 Beb. und Geschf.: Frang Fuch 8, Birges, Bahnhofstraße 32. Geschäftsstunden in Grenzhaufen Montags und Freitags von 2—6 Uhr rachmittags; Geschäftsstunden in Wirges täglich von 8—12 Uhr vormittags.

Steinan, Er. Schlüchtern, eingegangen.

Machen. 2. Bet.: Frang Schmiedel, Ottoftrage 33.

Mans i. Wift. 1. Beb. :- Lambert Homann, Cresselber Str. 51; Ben.: Bernhard Lating, Mopping 65.

homberg a. Rip. 1. Beb.: Jakob Lenzen, Moers, Haagitr. 51. Minder Hadbach. 2 Beb.: Kafpar Bolten, Mexianerfir. 10.

Elmshorn. 1. Beb.: Johannes Rabe, Elmshorn, Morgareihenitrage 5

Zablstelle Jena.

Die in Ar. 26 unsgeschriebene Stelle eines Geschäftssubrers ift burch den Kollegen Gustab Schubert (Köppelsborf) bejett. Allen Bewerbern [3 M.

Aus der Industrie |ପ୍ରତ୍ର

Papier-Industrie * * *

An die Arbeiterrate in der Papier-Industrie!

Um 13. August d. J. fanden in Berlin Berhandlungen mit bem Arbeitgeberverbande der beutschen Papier-, Pappen-, Bellstoff= und Holzstoff=Industrie über die Festlegung einer Arbeitsordnung statt. Das Ergebnis der Beratungen befriedigte die Verhandlungsteilnehmer auf Arbeitgeberseite nicht. Wir werden beshalb in nächfter Zeit auf die Angelegenheit im "Proletarier" zurückkommen und mitteilen, ob wir den Arbeiterräten in der Papier=Industrie die Zustimmung zu dieser "Muster-Arbeits= ordnung" empfehlen konnen. Bis dahin bitten wir, jede Berhandlung mit ben Unternehmern abzulehnen.

Gleichzeitig hatten wir beantragt, daß Richtlinien über bie Einstellung von Arbeitsträften vereinbart werden follten, die bann bon beiden Organisationen (Arbeitgeber= und Arbeitnehmer= verbänden) zur Annahme empfohlen werden konnten. Die Arbeitgeber lehnten dies ab und erklärten, daß sie bereits berartige

Richtlinien an ihre Mitglieder versandt hatten.

Wir ersuchen, die Richtlinien der Arbeitgeber nicht bebingungslos anzunehmen, sondern mit diefen in Berhandlungen einzutreten auf Grund der Richtlinien unseres Verbandes, die wir nachstehend allen Arbeiterratsmitgliedern zur Renntnis bringen :

Richtlinien über die Ginftellung von Arbeitsfraften.

§ 78 Absat 8 des Betriebsrätegesetes.

Dem Arbeiterrat steht bas Ginspruchrecht zu:

1. wenn Arbeiter eingestellt wurden, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen und Bermögensverhältnisse ihren Lebensunterhalt nicht unbedingt als Lohnarbeiter fristen mussen, und solange noch Arbeitsfräfte am Orte borhanden sind, deren Lebensunterhalt nur burch Lohnarbeit ermöglicht wird;

2. wenn Arbeiterinnen eingestellt wurden für Arbeitsplätze die früher von Arbeitern besetzt waren; die infolge ihrer Anforderungen an körperliche Leiftungen für Arbeiterinnen ungeeignet erscheinen ober Leben und Gesundheit der Arbeiterinnen gefährden; bei Beschäftigung von Arbeiterinnen an schweren Transportarbeiten, an Berladeverrichtungen, an Hebezeugen, Dampftesseln, Kochern, Antriebsmaschinen, Papier-, Pappen-, Entwässerungsmaschinen, Hollandern und Kollergängen, Wurstlern und Zerfaserungsmaschinen, Rollmaschinen, Rollenkalander, Querschneibemaschinen, mit Ausnahme bes Bogenfangens, Solsschälen, an Kreise und Bendelfägen sowie in den chemischen Abteilungen ber Lauge= und Saurebereitung;

3. wenn ledige Arbeiter eingestellt wurden, solange noch auf Erwerb angewiesene Frauen ohne Ernährer vorhanden sind ober verheiratete Frauen eingestellt wurden, deren Ernährer als Lohn-

und Gehaltsempfänger tätig ift;

4. wenn Arbeiter eingestellt wurden unter Bevorzugung ihrer politischen, konfessionellen, militärischen ober gewerkschaftlichen Betätigung ober wegen Zugehörigkeit zu berartigen Bereinigungen. Dasselbe Einspruchsrecht steht dem Arbeiterrat zu, wenn Arbeiterinnen unter den gleichen Bevorzugungen — ausschließlich mili= tärischer Betätigung — eingestellt werben;

5. wenn neueingestellte Arbeiter und Arbeiterinnen unter den tarismäßig sestgesetzten Lohnsähen oder unter den mit der gesetzlichen Bertretung der Arbeiterschaft und der Betriebsleitung

vereinbarten Affordsätzen beschäftigt werden.

Für die Papier berarbeitende Industrie sind zentral eben= falls keine Vereinbarungen getroffen, weber in bezug auf die Arbeitsordnung, noch auf die oben angeführten Richtlinien für Einstellungen. Es ist deshalb notwendig, daß die Arbeiterräte der Bunt- und Chromo-, Papierhülsen-, Tapeten- und Wellhappen-Industrie sich diese Richtlinien mit den notwendigen Abanderungen ber Maschinenbenennung zu eigen machen und für die Arbeitsordnung sich als Muster die vom Reichsarbeitsministerium und dem Vorstande des Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebenen Richtkmien dienen laffen, welche in dieser Rummer des "Proletariers" abgedruckt find.

Zurück zur guten alten Zeit!

Eine Arbeitsordnung, wie fie nur bon Unternehmern gewünschi werden kann, die wieder nach ihrem alben herrenstandpunkt streben, war die vorgeschlagene Musterarbeitsordnung des Arbeitgeber-Berbandes der Papier-, Bappen-, Bellioff- und Holzstoff-Industrie.

Nach dieser — wahrlich ein Muster für Arbeiterinebelung — vorgesehenen Arbeitsordnung jollte die Einstellung der Arbeiter in Papier-erzeugungsjabriken nach Belieben der Unternehmer von dem Ergebnis einer arzlichen Untersuchung abhängen. Die Arbeiter sollten sich verpflichten, jede ihnen angewiesene Arbeit zu übernehmen und auszumihren Eine Strasbestimmung mit Geldstrasen bis zur Höhe eines Wochenverdienstes, das Lieblichste einer Anzahl Papierunternehmer, war aus den alten Arbeitsordnungen mit übernommen. Angeblich zur Festsellung von Diebstätzlen jollte den Unternehmern auf Grund der Arbeitsordnung das Recht von vornherein gegeben werden, die Arbeiter beim Beireien und Berlaffen der Fabrit von besonders dozu bemijtrogten Personen durchsuchen zu lassen. Auch Lewesdisstationen sollten sich die Arbeiter unterwersen. Die alten, in den Papiersabriken so lied gewordenen Sixten, Ueberstunden und Sonntagsarbeit, sollten sich als Phönix aus der Ajche wieder nen erheben. Die Arbeiter sollten durch Arbeitsordnung berpflichtet werden, innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Grenzen, Ueberstunden und Sonnbagsarbeit zu leisten. Bei der Berhandlung über diese Arbeitsordnung zwischen dem

Arbeitgeber- und dem Fabrilarbeiter-Berband sind alle diese Wünsche der Papierunternehmer samt und sonders abgelehnt und in weniger gesährlichen Formen sur unsere Kollegen und Lolleginnen gebracht worden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nunmehr die Herren Albeit-geber ihr Heil bei den Betriebsräten versuchen werden, die bei Ausorbeitung und Einführung einer Arbeitsordnung gemäß der §§ 75, 78, 80 und 104 des B.R.G. mitzuwirken haben.

schaftlichen Bedrängnis während und nach dem Kriege eingestellt. engerer Bufammenfolug ber Betriebsrate bow. Arbeiterrate und Papierarbeiter im allgemeinen in der geschlossenen Organisation des Fabrikarbeiter-Verbandes ist dringend nötig, um den vorsintstutlichen Ge-wohnheiten irgendwelcher Unternehmer entgegentreien zu können. M. A.

Unfälle und Arbeitsdauer.

Daß der Achtstundentag nicht ohne Einfluß auf die Unfallgefahren ift, beweift wiederum der Bericht ber Bapiermacherberufsgenossenschaft für das Jahr 1919. Kamen doch im Jahre 1917, wo man meistens mit erwachsenen Lindern und Mädchen zu arbeiten hatte an den Maschinen, und zwar durchweg zwölf Stunden, auf je 1000 Verficherte 61,69 Unfallverlette. Das Jahr 1918 drückte diese Bahl schon wesentlich herab, und zwar auf 56,63 für je 1000 Bersicherte. Im Jahre 1919 nun, wo der Achtstundentag voll zur Geltung gelangt ist, tommen auf je 1000 Versicherte 48,26 Verlette. Es ist dies doch ein wesentlicher Borteil, der auch durch den Einwand nicht aus der Welt geschafft wird, daß im Jahre 1919 zum größten Teil die Bedienung bon 1914 wieder an den Maschinen vorhanden war.

An unseren Betriebsräten liegt es nun, durch ihre Sachfenntnis und Urteilsfähigkeit dahin zu wirken, daß in Zutunft die Bahl der Unfälle noch mehr herabgedrückt wird. Das Recht hierzu und vor allem die Pflicht gibt ihnen ber § 66 Abs. 8 des B.=R.=G. Aber nicht allein dem Arbeitgeber und der Aufsichtsbehörde gegenüber muß der Betriebsrat sich Geltung berschaffen, sondern auch bei der Arbeiterschaft im aufklärenden Sinne wirfen. Denn in bem Bericht der Berufsgenoffenschaft wird immer wieder barauf verwiesen, daß Schubvorschriften bon der Arbeiterschaft beseitigt oder nicht benutt werden. Das muß man leider bestätigen. Da muß Wandel geschaffen werden durch Aufflärung und durch Anbringung zweckmäßiger Schukvorrichtungen an Stelle bon unpraftischen. Franz Kreiß.

Konzentration in der Papierindustrie.

Daß sich auch innerhalb der Papierindustrie eine immer weitergehende Konzentration vollzieht, ergibt sich aus dem Bericht der Papiermacherberufsgenossenschaft für das lette Jahr. Während 1918 auf je einen Betrieb noch 63,9 Bersicherte kamen, waren es im Jahre 1919 schon 76,9. Das können wir nur begrüßen, denn diese Entwicklung liegt auf dem Wege zur Sozialiperung.

Papier verarbeitende Industrien

Der neue Reichstarif tur die Capeten-Industrie.

Am 14. August haben in Hannover erneut Tarifverhandlungen für die Tapetenindustrie stattgesunden, deren Ergebnis ein neuer Arbeits-vertrag sowie Lohnbaris ist. Der Arbeitgeberverband hatte bereits im Ginladungsichreiben zu der Berhandlung darauf hingewiesen, daß bie Urbeitgeber der Tapetenindustrie, die am 22. Juni gemachten Bugestandnisse infolge der schwierigen Lage der Industrie nicht mehr aufrechterhalten tonnten und daß die in unferer Resolution zum Ausorud gebrachten Forderungen von den Arbeitgebern einstimmig abgelohnt seien. In der Borbesprechung, die die Arbeitgeber vor der gemeinschaftlichen Verhandtung abgehalten hatten, wurde nicht über eine Lohnerhöhung, sondern von einem Abbau der jesigen Löhne um zehn prozent gelprochen. Auf dieser Grundlage sollte mit den Vertretern der Arbenerschaft verhandelt werden.

In seinen einleitenden Worten wies der Synditus des Arbeitgeberverbandes auf die obenerwähnten Besprechungen hin und betonte, daß gilt nur für die Monate Juli und August 1920. Wegen der Fortdie überaus traurige Lage der Tapeteninduftrie für jetzt und auch in ver Zukunst keine Möglichkeit ausweise, an eine Erhöhung der Löhne, Firmen gemeinsam von Monat zu Monat dis zum Ablauf des Lohns wie sie von der Arbeiterschaft gesordert, gedacht werden könnte. Im tarises besondere Verhandlungen unter Beteiligung der vertragschließenschaft. darfsartiteln Preisermäßigungen eingetreten, ebenso für die Tapeten niedrigere Preise sestigesest seien, musse ein Abban der Tariflohne ftattfinden. Entweder zehnprozentiger Abban von den bisherigen Tariflöhnen oder Scheitern des Taxises.

Bon den Vertretern der Arbeiterschaft wurde wiederholt verlangt, daß von einem Abbau der Löhne nicht gesprochen werde, sondern daß die minimalen Lohnsorderungen der Arbeiterschaft restlos erfüllt werden müßten. Es wurde serner beantragt, daß die Reihensolge der Beratungsgegenstände solgende sein müßte: 1. Lohntaris, 2. Arbeitsvertrag,
3. Regelung der Lehrlingsstage. Zum Lohntaris wurde solgender Antrag gestellt: Der Vorstand des Verbandes der Fabrilarbeiter Deutschlands erblickt im Reichslohntarif die höhere Form des Bertrages und beantragt daher, daß beim Reuabschluß des Tarisvertrages sür die Tapetenindustrie wiederum die Löhne sur das gesamte Wirtschaftsgebiet dis zum 31. Dezember 1920. sestigelegt werden. Es wird serner beantragt, daß nur drei Ortstlassen Die Gilligkeitsdauer ver festgeset werden. Eine Ausnahme soll nur für das besetzte Rheinland sulaffig fein. In Anbetracht ber fcwierigen Berhaltniffe, in ber fich zweisellos die gesamte Tapetenarbeiterschaft befindet, muß an der Lohnsorderung unter allen Umständen seltgehalten werden. Die große Nachzahlung der Lohndisserenz zwischen den bisherigen und den neuen Mehrzahl der Arbeiter ist heute nicht in der Lage, sich die für den Taxissähen ersolgt damit vom 1. Juli an. Wenn auch nicht alle Wünsche Winter notwendigen Bremmaterialien sowie den Bedarf an Lariosseln u. a. m. mit den wenigen zur Bersügung stehenden Geldmitteln zu beschaffen. Im Gegenteil, durch die lange Hinauszögerung der Lohnregelung find die meisten Arbeiter bereits berartig in Schulden geraten, daß ein Ausgleich der Löhne durch die verlangte Rückahlung vom 1. Mai d. J. unbedingt ersorderlich ist. Im besetzten Gediet des Assein-lands, serner in Elberseld und Gummersbach sind bereits sür den Monat Mai und Juni Tenerungszulagen gewährt, welche höher sund,

als hier verlangt wird. Bon dem Borsigenden der Berhandlung wurde zum Ausbruck gebracht, daß die Arbeitgeber fehr wohl Berftandnis für die wirtschaftlichen Rote der Arbeiterschaft hatten, baß die Industrie aber nicht in ber Lage sei, die gesorderten Löhne auch in der Zukunft zu tragen. Es wurde nun verlangt, daß auch gleich der Arbeitsvertrag mit bemien werden sollte, und zwar wunschten die Arbeitgeber, daß die am 22 Juni überreichten Borichlage von den Bertretern der Arbeiterschaft angenommen werden sollten; in diesem Falle wollten die Arbeitgeber den Lohnabbau vorläusig zurnäftellen. Hierzu lonnte sich die Bertvetung der Arbeiterschaft nicht verstehen, und erft dann, als die Arbeitgeber er-

flärten, daß sie die Zugeständnisse vom 22. Juni aufrechterhalten wollten, wurde die Besprechung auch auf den Arbeitsvertrag ausgebehnt. Der vom Fabritarbeiterberband eingesandte Entwurf sollte als Grundlage dienen. Die Arbeitgeber bestanden darauf, daß nunmehr auch die Bertreier der Arbeitericaft Entgegentommen zeigen und von ihren Forderungen eiwas ablassen müßten. Rach wiederholter Einzelberaiung tam die Berhandlungstommission zu dem Cutschluft, die Lohnsorderungen der Arbeiterschaft aufrechtzuenhalten und in der Frage des and 104 des B.-A.-G. mitzuwirken hoben. Arbeitsvertrages in einigen Punkten nachzugeden, soweit dies im Wir machen unsere Kollegen und Kolleginnen auf diese Dinge auf- Rahmen der Berhandlung möglich war. Rach studenkanger Verhand-

nun noch verschiedene Abanderungen geschaffen, so daß, wenn er auch nicht allen Anforderungen entspricht, doch etwas anderes barftellt als die Borschläge der Arbeitgeber bom 22. Juni d. J. In der Ferien-frage konnten wir allerdings nicht mehr Urlaubstage erreichen, dagegen wurde sestgelegt, daß bestehende bessere Arbeitsbedingungen in bezug auf Ferien, Wasch- und Ankleidepausen für die zur Zeit im Beiriebe Beschäftigten nicht verschlechtert werden dürsen. Ebenso wurde unter Schlichtung von Streitigkeiten bestimmt, daß die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Schlichtung von Streitigkeiten mitwirken sollen. Der Lohntaris wurde nun folgendermaßen aufgestellt:

I. Ortslohnflaffen.

Es werden brei Ortstlaffen gebilbet:

Ortstaffe I: Berlin mit Rubersborf, Bonn, Duisburg, Duffelborf mit Erfrath, Samburg-Miona, Koln und Leipzig.

Ortskaffe II: Barmen, Beuel, Deffau, Dresden, Elberfeld, Gummersbach, Hainichen i. Sa., Hildesheim, Izehoe, Koswig, Krefeld, Langen-hagen bei Hannover, Lüneburg, Magdeburg, Rordhausen, Oldestoe, Bohwintel und Wurzen i. Sa.

Ortstlasse III: Bammenthal, Bramsche b. Osnabrüd, Breisach, Einbed, Gernsbach, Grenzach, Gruiten, Luftringen, Marburg, Drublheim (Ruhr), Delbe i. B. und Beig.

Für die Städte bes besehten Gebietes: Beuel, Bonn, Duisburg, Roln und Krefeld werden die weiter untenftebenden Bestimmungen für die Entlohnung getroffen.

			ш,	Löhne		•	
žű r	Druđen	an Mata	i tie s	Dristiaffe		II	III
341	Stuffet	nn minin	inen bis 4	Garben .	4,60 M	4,25 . K	3,60 🚜
×	Ħ-	л н	bon 6—8		4,95 "	4,60	3,95
F	_, #	##	über 8	; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ;	5 15 L	4,80	√ 90 ″
17	Grundie	rer ,			4,60	4,25	3,60
	Farbmij	cher			4,95	4,60	
Ħ	Sanddru	ider .			4,55	4,20 "	3,95
			(Expedient	en)	4,60	4,25	3,55 "
	männlia	e Silfsarl	eiter his	17 Jahr	1,60	1.90	3,60 "
- #			bon 17-	10	9.70	1,30	1,10 "
17	Ħ	17			2,70 "	2,30 "	2,10
Ħ	п		bon 19-		8,10 🖁	2,80 🖫	2,50
Ħ				c 21 🚆	4,10	3,70	3,30 "
2 1	weibliche			3 17 ",	1,- ,,	0,90 🗓	በ ያበ
17	· #_	*	bon 17-	-19 "	1,70 🖫	1,60	1 45
Ħ	#	.	bon 19-	-21 L	1,85-	1,75	1,60
Ħ	ff	71	űbe	t 21 ",	2,30 "	2,20	2,10

Die Erhöhung der Reichstariflohne bedeutet leine generelle Erhöhung aller Löhne. Rur diejenigen Löhne werden bis auf die neuen Reichstaristohne erhöht, die diese Höhe, einschließlich aller besonderen Zulagen, bisher nicht bereits erreicht hatten. Die Bezahlung der Tariflöhne gibt dem Arbeitgeber Anspruch auf normale Arbeitsleiftungen. Bereits bestehende höhere höhere Löhne sollen nicht gelürzt werden, sofern nicht etwas anderes bereinbart ift. Ausgenommen hiervon sind die Städte des besetzten Gebietes, für die ohne Einschrantung und ohne Ausnahmen die nachstehenden Bestimmungen gelten.

III. Beftimmungen für die folgenden Stadte des besetzen Gebietes: Benel, Bonn, Duisburg, Roln und Rrefeld.

		1. Löhne.		•	•
Druder an	Majdinen	bis 4 Farben			5.— A
	i b	on 6—8 .	•		5,35
, i	•	åber 8 🦷			. 5,55 🖁
Grundierer		• • • • •			. 5, "
arbmifder			٠,	•	. 5,35 "
Danboruder.		· • • · · · · · · · · · · · · · · · · ·	٠.	• •	. 5,35 "
Selbständige Männliche	Pauet (E	epeotenten) r bis 17 30		• •	· 5,— "
meanmende d	ire amendera	box 17—19	füt	• •	1,60 ,
	#	bon 19—21	77	• •	2,70
	.41	über 21	m	• •	3,20 <u> </u>
Weibliche		bis 17	tt	• •	1,10
	•	bon 17-19		• •	'4 OA
*	. — Ft ~	bon 19-21			2,10
		über 21		_	2,60

Die besondere Lohnregelung für die Städte des besetzen Gebietes settung dieser Sonderregelung werden bon ben in Frage tommenden

2. Gültigleitsdauer bes Lohntarifs für bas befette Gebiet.

Das Abkommen für das besette Gebiet tritt mit bem 1. Juli 1920 in Kraft und gilt bis zum 31. Auguft 1920. Grfolgt vor dem 20. Auguft 1920 keine Rundigung des Lohnablommens, fo gilt dasselbe auch für September 1920, und im letteren Fall, wenn vor dem 20. September 1920 feine Kündigung erfolgt, auch für ben Oktober 1920 und fo fort, endigend mit 31. Dezember 1920.

Die Kundigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Arbeitgeberverband (Berlin) ober ben Fabritarbeiterverband (Hannover) gu

IV. Gültigleitsbauer bes Reichslohntarifs.

Der Reichslohntarif tritt mit bem 1. Juli 1920 in Kraft und gilt

Die Gultigseitsdauer verlängert sich jeweilig um 3 Monate, wenn nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf, vom Lage der Zustellung der Kündigung an gerechnet, gefündigt wird.

Die Kundigung hat durch eingeschriebenen Brief gu erfolgen. Die der Arbeiterschaft in bezug auf den Arbeits- und Lohnvertrag restlos erfullt wurden, fo mußte boch andererfeits die Berhandlungstommiffion sich darüber kar werden, ab unter den gegebenen wirtschaftlichen Berhaltmien es geboten erschien, die Berhandlungen wiederum scheitern zu laffen. An personlichen Scharfen in der Berhandlung hat es wahrlich nicht gesehlt. Der Syndifus des Arbeitgeberverbandes hielt unter dem Beisall der Arbeitgeber eine ganz besondere Standpause an die Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes, auf deren Inhalt man von Arbeitnehmerseite aber nicht einging, obwohl die einzelnen Kommissionsmitglieder dies mit aller Entschiebenheit wollten. Man hatte ja dem Spnydilus des Arbeitgeberverbandes nur zu erwidern brauchen, daß er ebenfalls seine Cristenzbefähigung beweisen und durch fein Berhalten die Löhne für die Tapetenindustrie niedrig halten wolle.

Die Bertreter des Fabrilarbeiterverbandes werden es fich auch in Butunft angelegen sein taffen, die Interessen ihrer Mitglieder so zu ber-treten, daß sie damit den Winschen der Arbeiterschaft dienen, in deren Anstrage sie zu den Berhandlungen entsandt werden. Anf das Lob des Arbeitgeberverbandes wollen wir gern bergichten.

Elberfeld, Am Sonntag, dem 8. August, jand in Elberfeld die fällige Bersammlung der Tapetenarbeiter des Buppertals statt, um den Berich: von der Reichstonjerenz in hamunder entgegenzunehmen. Die Ausührungen des Kollegen R. als Berichterstatier wurden ausmerkam veriolgt, und war die daran anknüpfende Diskussion recht lebhast. Die in Hannover vorgenommene Wohl einer fandigen Lohnfommisson wurde mit Beisall ausgenommen und gleichzeitig gewinscht, ber für uns zustandige Bertreier Kollege B möchte sich in einer fpater fattfindenden Berjammbung vorstellen. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag fand Wir machen unfere Kollegen und Kolleginnen auf diese Dinge auf-merklam. Es icheint, daß die Papierunternehmer durch ihre Arbeitgeber-organisation ihrer alten recklunguachne zu den Arbeitern wieder zustreben. Sie haben scheinder ihre alten selbscherzlichen Lieb-habereien nur sur die Zeit der revolutionären Unruhen und ihrer wirt-habereien nur sur die Zeit der revolutionären Unruhen und ihrer wirt-wären die Berhandlungen geschieden war. Rach studienten Kerhand-kach scheinten keit in die Anderschen Kerhand-keinflundig vorzen des Lung wurden des Lung wurde endlich erreicht, daß die Lohnsähe, wie sie kerhandlungen des Lung wurden, sie Kerhandlungen des Lung wurden. Vollegen R. erklärte die Bersamulung, sich absien Ausgelegenheiten surd. Hach Erledigung einiger internen Angelegenheiten sand die gut ver-hach Erledigung einiger internen Angelegenheiten sand die gut ver-habereien nur surden. Vollegen R. erklärte die Bersamulung der Kerhand-Lung wurden des Lung wurden. Vollegen R. erklärte die Bersamulung der Kerhand-Lung wurden des Lung wurden. Vollegen R. erklärte die Bersamulung der Kerhand-Lung wurden des Lung wurden des Lung

Zucker-Industrie ***

Carifvertrag in der Zuckerindustrie.

Geltungsbereid.

§ 1. Der Bertrag erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis aller innerhalb Deuffchen Reichs in Ruben verarbeitenden Buderfabriten befchaftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

> Arbeitszeit. § 2.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel ausschließlich der Baujen acht Stunden. Fällt die Arbeitszeit an einem Werkage gang ober teilweise aus, so kann der Aussall dieser Anbeitsstunden auf die übrigen Bochendage berteilt werden. Betriebsarbeiter, die bomibergehend mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werben, unterliegen für diese Zeit den für die Landwirtschaft hinnichtlich der Arbeitszeit geltenden Bestimmungen. Was als kandwirtschaftliche Arbeit anzusehen ift, wird zwischen der Fabrikleitung und zwischen der gesetlichen Verstreitung der Andeiterschaft entschieden, notsalls umer Zuziehung der Organizationen. Die über acht Stunden in solchen Fällen geleistete

Arbeit gile nicht als Ueberstimbenarbeit. Anfang und Ende der Arbeitszeit sowie Regelung der Paufen wird unter Bernafichigung ber briligen Berhaltnife ber Beiriebsleitung unter Mitwirthing ber gesetzlichen Bertretung der Arbeiterschaft über-

Bird in der Betriebszeit mit Zuftimmung der Behörden in einzelnen Betrieben oder Teilen des Betriebes statt in drei in zwei Schichten gentbeitet, so nuiß ben Arbeitern gemügende Gelegenheit zur Einnahme ihrer Maftzeiten gewährt werben. An den Stationen, welche von den Arbeitern hierbei nicht verlaffen werden dürfen, tommt dies im Lohn zum Ausdruck.

Ginftellung und Entlaffung.

§ 3.

Die Einstellung und Entlaffung der Arbeitstrafe regelt fich nach ben Bestimmungen bes Betriebsrategesches.

Landigung.

Hin die ständig beschäftigten Arbeiter und solche, die länger als fechs Monate ununterbrochen in der Fabrit tätig find, besteht eine Rundigungsfrift von mindestens einer Boche. Für vorübergebend beschäftigte Arbeiter besteht wöhrend der Beirschszeit dieselbe Kundigungsstift wie sur ständige Arbeiter, außerhalb der Kerriebszeit eine solche bon einem Tag. Als itandig beschäftigte Arbeiter find jolche anzusehen, die mindestens 12 Monaie ununterbrochen im Beirieb beschäftigt gewesen stad.

Wenn infolge von Bitterungsverhöltniffen, Mangel an Robstoffen, Betriebstraft, Heizung, fünstlichem Licht sewie aus sonstigen zwingenden Anlässen die Arbeit ruhen nung, so kann der Arbeiter teinen Lohn beanpruden.

Löhne

Die Köhne werden in den Bezirken der Arbeitsgemeinschaften nach Orislohnkuffen geregele. Die Jahl der Orislohnkuffen in den einzelnen Negisten pit möglichet zu beschründen. Bis bisher Bochenlöhne bezohlt wurden, können diese bestehen

bleiben. Die Wochenlöhne unigen aber mindestens das 48sache des Stundenlohnes eines gleichartigen Arbeiters in demielben Betriebe be-

Die Bilger von derecud minderleifungsfühigen Arbeitern komen wier Ansoning der gestlichen Bertreinig der Arbeiterschaft eines jeden रिकालेट सार्विष्टर्भाक विश्वत्यं प्रत्येता.

Alfordarbeit fit zelägig. Die Alfordfätze find so zu bemessen, daß bei einer Durchichaitesokordleiftung ein Mehroerdienft von mindeftens 20 Angent erzielt werden kum. Abordonéen und Abordine jud sorthen Beitebeleitung mis den bewiligien Arbeitergenppen unter Mitpring de Beredsones zu vereinberen.

§ 7.

his ledermaden wich ein Angelog den 25 Kovent bezahlt Als Uderstunden gelien die Sinnden außerhalb der regelmäßigen

Assentate Comben werden his zu einer halben Sunde halb, Wer eine halbe Strade woll bezohlt. Für rezelmöstige Austiandeit wird kin Jeffing genührt.

hir Seurcestadeit von Sonning morgen 6 Uhr dis Nordag morgen 6 Uhr nich ein Angläsing wen 50 Krosent bezahlt Aberien au der beiden Festingen zu Weihnachten, Ostern und

Progres werden wie 100 Kropen Auffolgs bezohlt. Tir leberpunden, inr die joon ein Somingsansolog bezahlt wird,

lemmi ein weiserer Angiddig nicht in Betrocht.

Die Ariseiter jud für die Arlandstage, julls die Anfrechterhaltung des Berriebes es erhordert, zu gegenzeitiger Vertreung auf Anjordern verpfisstet. Der Arbeiterreit ist in joligen Füllen hermungischen.

De Leggeflusz erfelgi vödénülő, vern nidis eskers bezindut if oder wied, und zwer pairfieus am Fering der folgenden Body.

Als ze erichtigerer Bechadeung au der Diechteibung des Articipationes wird par apperion de Expéliary des ployendes pootlichen end incommenden Pilichen, hower fich derk nich ausgehold der Arbeitzeit erleitzer lagen nud Geöntzien hierzur nicht gezallt werden: Teitzahne au Komicolderhamulungen, Antheinigen und Russennigen. Anzeigen beim Stunderkamt in Geomic- und Loderfüllen, joweit hierde des Criscians des Benefenden gefendert wird, das Crisciaen auf Borlsbrig en Gerich Sielle in Kormandistanis- und anderen behörblichen Angelegenheiten, in die der Arbeiter wher dem Berchalben haringsprogen fit nicht verschalbeie pulizeilige Barladungen und Bernehmungen, deutslinchtenst auf Gened übendliche Berpflichung. Feiner bei Berbigung wer mehre Femilienangehörigen, bei Rerdigung wer Andegen und Collegionen und dem Berreite für eine Abnehmung von der Perforen. Für jelige Berljinderungen erhält der Berljinderte den Sohn für die Zeit die er zer Geledigung ber beiergenden Angelegenheit untig hat, jedach frichers per par Connece. Bon der Berfenderung at der Beriedsleinig unigerig Afreilung zu machen. Der Grund der Bechinderung it planifeit undigmentes. Reist de Americapuet uver de nomes die Feichinus diedhierencie dei, eder if er pur Fordebung der Ander durch fein Verschieden richt inrihande, jo verliere er jeden Augrade auf Cusichelligung für berönnte Fe-

Breamb

§ 10.

Jeler Arier erfelt mat vonriedensken einsteine Tülger u demision Berrole under Forzahlung der Loipes von der Februariung Relate and grace:

ma prejugie Targéti . . . 4 Tag, well despisioner Thinger 5 Teg, may mer ils levelle langer Levelle. 6 Tage. my seben- bis adjonance Tableit . 7 Ter. neck neue bis zehröhriger Taigkeit . 8 Tage, and the shape or little . 9 lags.

Us Siding die die Cruiclung de Bedicinung dener git der

I. And Der Jeiepunk des Uclaufs ist maer möglichter Berückstrage ber Bürde ber Arbeine, mögliche in den Moneden April ins Anguit our der Federichung eingelehen.

Lie Hilpholiphung michend der Arlandskeit erfolge nur en die Arbeier, welche upen Urland micht dage bezugen, nur in aniesem Berichen oder für andere Perfonen Anteien zu werichten.

Wird ein Arbeiter ohne sein Verschulden entsaffen und ift für ihn ein Urlaub fällig, so muß ihm dieser abgegolten werben. Urlaub, ber bis zum 1. Ottober nicht genommen wird, gilt als

Fabritwohnungen.

Für Kamilienwohnungen werden freie Dietsvertrage bereinbart, durch die weber der Arbeiter, noch feine Familie in irgendeiner Art umd Weise an ben Fabritbeirieb gebunden ift.

Die Kilmbigungsfrift dieser Wohnungen darf nicht weniger als 14 Tage und nicht mehr als sechs Wochen betragen, sasern dem Inhaber nicht eine andere Unterkunft angewiesen wird.

Im übrigen gelten hierfibr die gesetlichen Bestimmungen und die von ben Mieiseinigungsamtern bes Begirts herausgegebenen Richtlinien. Für bisher frei gewährte Fabrikwohnungen wird zwischen dem Bers mieter und Mieter ein Mietspreis vereinbart in höhe des ortsüblichen Mietzinfes.

Mir Arbeiter, die in Kasernen untergebracht worden sind, finden die borfiebenben Bestimmungen bes § 11 keine Anwendung. Das Recht des Arbeiters, in den Kajernen zu wohnen, hort mit

der Auflösung des Arbeitsvertrages auf.

berfallen.

Naturalleiftungen. § 12.

Bei Raturalbezügen, wie Lebensmittel, Kohlen, Aderland und dergleichen, sind die Breise hiersur gesondert zu vereinbaren. Die Aufstellung von Richtlinien für die Bewertung hat durch die Bezirks- oder Gruppenarbeitsgemeinschaften zu ersolzen. Die Berrechnung bei ber Lohnzahlung ift zuläffig.

Sonftige Bestimmungen.

Arbeitsordnungen, die diesem Bertrag zuwiderlaufen, sind den gejeplichen Bestimmungen entsprechend mit dem Betriebsrat eines jeden Betriebes nen zu vereinbaren.

Ba vor Inkasttreten dieses Vertrages für die Arbeiter günstigere Bedingungen festgesetzt find, durfen sie no durch die vertragschließenden Barteien geandert werden, ausgenommen die Bestimmungen der §§ 11 und 12.

Saligiungsverfahren.

§ 14.

Streifigseiten, die fich aus dem Arbeitsverhaltnis ergeben und nicht zwischen ber Betriebskeitung und der gesetzlichen Vertreiung der Arbeiter schaft geregelt werden Konnen, sollen unter Hinzuziehung der Organijationsvertreier erledigt werden.

Kommt hierbei eine Einigung nicht zuftande, so ist die Streitigleit dem Bezirks- oder gegebenenfalls dem Haupt-Schlichungsausschuß zu unsetbreiten, ber aus mendeftens je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen soll. Beide Parteien sind berechtigt, Sachverständige hinzu-मुख्यंदर्भुता.

Wird eine Einigung vor dem Bezirks-Schlichtungsausschuß nicht erzielt, jo entscheibet der Hompt-Schlichtungsausichus bindend und end-

Bei Streizigkeiten über Fragen grundfählicher Ratur, speziell betreffend Anslegung biefes Bertrages, ist eine Bernfung an den oberften Schlichtungsausschuff, bestehend aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, gulaffig, ber endgültig entscheidet.

Der oberste Schlichungsausschuß muß auch über Streitigleiten in Lohnfragen enticheiden, wenn beide Parteien mit feiner Anemfung als lette Initang einverstanden sind.

Bor endgültiger Entscheidung der Streitfalle durch die Schlichungs-instanzen dürsen weder die Arbeiter die Arbeit gemeinsam einstellen, noch die Arbeitgeber die Arbeiter friftlos entlassen.

Bereinigungsrecht.

§ 15.

Beder die Arbeitgeber oder die Arbeiter oder beren Berbände dürfen das Bereinigungsrecht des einzelnen Arbeiters beeintrüchtigen. Kusbejondere daci das Bereinigungsrecht nicht badurch geschmälert werden daß einem Arbeiter wegen Richteintritis in einen Arbeiterverband irdenymelyk grapierje andepropt oper Andebadi merven spenkomenik darf mangeliebe Jugohörigkeit zu einem Arbeiterverband einen Grund für Richtemstellung ober Entloffung bilden.

Die vertragfofiefenden Berbande der Arbeitnehmer gelien als eine Partei und haben sich für alle in Frage tommenden Rasnahmen borher n berjändigen.

Daner bes Bertrages.

§ 16.

Diejer Bertrag gilt vom 1. August 1920 an zwachst bis 1. Juli 1921 und läuft jeweils ein Johr weiler, wenn er nicht drei Monate vorher genindige worden ist.

Rundschau.

Symbilaliftifche Streitbrecher.

Sin Arbeiter, der der Freien Arbeiter-Union Deutschlands als Ritglied angehörte und in einem Betriebe des Transportgewerbes beschäftigt war, hielt es als seine Pflicht, beim letzten Sireit die Arbeit ebenfalls niederzulegen. In der selbstwerständlichen Annahme, daß seine Organisation, Sie sich andauernd als die alleinseligmachende Richtung in der Arbeiterbewegung ausgibt, ihn während dieses ampses gegen das Kapital unterstützen werde, ging er frohen Rules zu seinem Borftand, um die Unierstützung abzuholen. Aber statt Geld wurde ihm folgendes Dokument ber Schande easgehändigt :

Ausweis.

Dem Genoffen Stolzenberger wird hiermit bescheinigt, daß er der freien Arbeiten-Union Dentschlands angehört und somit nicht im Streit steht. Sollte er nicht unterstützt werden, so sehen wir uns genötigt, ihn die Arbeit aufnehmen zu lassen.

Föderation der Transportarbeiter von Stutigart und Umgebung. F. A. des Borftandes gez.: B. Werz."

Die übergeschnoppten Consusionstäte Bos, Rerz, Auoss und Lonforten verlengnen also die Pstächt der allgemeinen Arbeiterrevolutionärer Arbeiterführer" ihre helle Frende zu haben. Eine ichamlosere Handlung haben auch die Gelben ihren Mitgliedern sie graemutet. Arbeiter, wenn euch diese Herrschaften mit ihren Phrajen überichütten, dann vergeht nicht ühre verräterischen Tatenl

Lebucusiakbergniung für die Arbeitnehmerbeifiber an Sibungstagen.

Der prengifche Minister für handel und Gewerbe und der Reichsminister der Finangen haben solgende Bersügung erlessen: Der Minifer für Sondel und Geneide.

Der Reichminister ber Finnigen.

Berlin, ben 8. Juni 1920.

Berlin, den 18. Juni 1920.

Rach Minenlang des Herrn Reichsarbeitsminifters ut die Frage, Bei Arlegweinschnern wird bei Bereinung der Arleisspipe die knagsachung ning es bei den bisserigen Bestimmungen wer die Ver- wendet das Ind, sich an Arbeitnehmer und hat in Ausbiddungskurjen geit, währerd welcher die Arleit im dem Betriebe durch militärische zwag der Bespiper in den Schlichtungsansschäften fein Beweiden des sin Betrieberate beneilt in mehreren 100 Stild Eingang gesunden.

Dienstleiftung underbrechen war, nicht als Unserbrechung ber Arbeitszeit balten. Jeboch will ich mich zur Bermeibung von Härten bamit einverstanden erklären, daß den Beisipern beim Nachweis des Ausfalles eines das zuständige Tagegeld übersteigenden Arbeitsverdienstes der Mehrbetrag aus Reichsmitteln erstattet wird. Soweit die Beschäftigung des Beisigers nicht gegen festen Tagelohn erfolgt, wird der Nachweis des zugrunde zu legenden durchschriedlichen Tagesberdienstes aus der letzen

Lohnabrechnung zu entnehmen sein. Im Anschluß, an obige Berordnung ist nach Rückprache mit dem Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeifigern des Schlichungsansschusses Groß-Berlin in der 6. Sitzung der 22er Kommission vom 30. Juni 1920 beschlossen worden, die Feststellung der tatsäcklich versämmten Arbeitsstunden und des Lohn- oder Gehaltsaussalles der Arbeits nehmerbeisiger dem Schlichungsausschuß Groß-Berlin zu überlussen.

Belannimadiuna.

Die Gerren Arbeitgeber im Bereiche bes Schlichtungsausschusses Groß-Berlin werden gebeten, den in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitem und Angestellren, die als Beisiger für den Schlichtungsausschuß Groß-Berlin verpflichtet sind, auf der Rückeite der Beisigerlabung

1. die übliche Arbeitszeit,

2. ben durchschnittlichen Stundenverdienst

Die Herren Arbeitnehmerbeisiter werden aufgesordert, sich rechtzeirig nach Erhalt einer Ladung wegen obigen Angaben mit dem Arbeitgeber fosort in Berbindung zu seten.

Die Herren Borsigenden der einzelnen Spruchsammern werden gebeten, die Höhe des Verdienstaussalles den solchen erleibenden Anbeitnehmerbeisitern zu bescheinigen.

Berlin, ben 15. Juli 1920.

Shlichtungsausicus Groß=Berlin Die Geichaftsführung: Dr. Hevelerl.

Geschlechtstrantheiten und Proletariat.

Das werktätige Boll ist belanntlich immer der Teil des Volles gewesen, der am wenigsten von geschlechtlichen Erkrankungen heimgesucht wurde. Bon der durch den Krieg erfolgten Zunahme der Geschlechts-trankheiten wied auch das Proletariat nicht verschont bleiben. Nur ein gesundes Broletariat aber fann feine Biele burchfeben. Darum ift es eine aus der Not der Beit geborene proletarische Pflicht, selber im Proletariat aufflarend zu wirlen, ba eine Auflarungsarbeit aus dem Proletariat selber auf fruchtbareren Boden fo a als eine von außerhalb kommende. Diese Arbeit ist um so wichtiger, als mehr und mehr sogar in die jungeren Rreife die Seuche einzieht. Der "Münchener medizinischen Bochenschrift" zufolge wurde turzlich in der Medizinischen Gesellschaft zu Leipzig mitgeteilt, daß die dis jeht bereits 39 Jugendliche in der Dermatologischen Minit in Leipzig allein Aufnahme gefunden haben. Bon diesen waren 19 Kranke 17 Jahre alt, 13 waren 16, 6 15 Jahre und 1 Kranker gar nur 14 Jahre alt. Das bedeutet einen Krankheitsstand von 6 Prozent an Jugendlichen. Das sind gahlen, die auch uns nicht ruben laffen dürfen.

Eingegangene Schriften.

Butu Simbas Miffion in Europa. Eine Regergeschichte von Thurom, Berlin, Buchhandlung Borwarts. 171 Geiten Breis

Der Held des vorliegenden Romans, Butu Simba, ist wirklich ein Kerl von Fleisch und Blut, ein waschechter Schwarzer. Der Verkasser, unser alter, besonders in Schleswig-Holstein wohlbekannter Parzeigenosse, der lange in Afrika gelebt, hat in irgenbeinem Regerdorf am Kongo diesen Butu leibhaftig aufgegabelt, resolut beim Wollschopf genommen und konterfeit num in keden, draftischen Strichen feine pechichmarze Seele zu Ruten und Frommen der europäischen Gemeinde des Weldrieges. Daß wieder wir Guropäer die Blamierten sind, ist unsere Schuld. Wir lernen Buta kennen, erst in seiner afrikanischen Heimat, inmitten seines abergläubischen Stammvolls, bann auf feiner Europareife, zu ber ihn die frangofischen Herren jenes Gebietes gepreßt, damit er mit den vielen Taufenden seiner Rassegenossen das Kanonensuiter des Weltsrieges auf ber Seite der glorreichen Nation auffüllen helfe.

Richt ohne Gelbsibewußtsein zieht unser Bum aus; denn in seiner damonenglandigen Seele hat sich der phantastische Gedante eingenistet, Er seizle gerade noch da drunten in der weiten Ferne, und von seinem Tingreisen hänge der Ausgang des Weldrieges ab. Berhelfen muß ihm dazu sein Fetischmännlein, das er immer mit sich führt, und vermittels bessen er bestimmt hofft, ben großen Oberteufel ber weißen Feinde, teinen geringeren als Bismard, von dem sich ein Delbrudbab in das Urwalddonf beriert hat, zu Boden zu schmetiern.

Bie dem armen Kerl allmählich in Europa, in den französischen Städten der Ctappe, im Feuer und Dred der Schützengraben und in der deutschen Gesangenschaft der Star gestochen wird, das wird in einer Fülle bunter Geschehnisse und Abentener erzählte. Schließlich gelingt es Butu, zu entsommen, und zu guter Lett nach vielen Fährnissen führt ihn der Verjaffer mit barmheiziger Hand wieder in fein afritanisches Idyll

Ein Belenntnis beutscher Schuld. Beiträge zur beutschen Kriegsführung von Balter Dehme. Breis 4 Mark.

Das Auswärtige Amt und feine Reorganisation von Kuno Tiemann. Preis 2,50 Mari. Beide Schriften sind erschienen im Berlag Reues Baterland,

E. Berger u. Ko., Berlin 23. 62, Kurfürstenftr. 125. Bas muß jeder Erwerbstätige vom neuen Sinkommensteuergeseh wiffen? Unter biefer Bezeichnung ift im Berlage ber Bollsblati-Buchhandlung in harburg a. E. eine fleine Sarift erschienen, in der die wichtigfter Trundbestimmungen des Gesetzes, soweit sie für alle Erwerbs-

mitgen siffenswert find, besprochen werden. Das Geset seicht ift befanntlich mit bem 1. April in Kraft geuteten. Noch im Monat Juni muß von der Gesethestimmung Gebrauch gemacht werden, daß allen Lohnund Gehaltsempfängern 10 Brogent einvehalten werden foll. In der vorliegenden Schrift wird vom Arbeiterselreiar D. Gunther auf lurge Fragen Inappe, ober flare und austeichende Answort auf alles gegeben, was jeder Erwerbstätige vom Geset wissen muß. Die Steuer- sowie eine Bergleichstabelle ist beigefügt. Go lann die vorliegende Schrift als ein durchans praktischer und werwoller Raigeber für alle Erwerbsiätigen angesehen und empfohlen werden. Der Bertoufspreis ift 1,20 Mart.

"Lommentor jum Reichsberforgungsgefeh", bon Bermann Muller, Berlag Buchhandlung Borwarts, Berlin. Preis 7 Mt. — Das neue Gesetz raumt mit dem Unterschied zwischen Mannschaft und Offizieren auf. Es gewährt heute über 3 000 000 Kriegsbeschädigten und hinterbliebenen Anspruch auf Bersorgung und erhält dadurch eine für die Alls gemeinheit ungeheure Bedeutung. — Die Latfache, daß der Berfaffer als splidarität und sprdern ihre von ihnen versührten Mitglieder zum Berichtersbeiter des 7. Ausschusses an dem Lustanderdemmen des Gesehrs Streitbruch auf. Die Unternehmer haben Grund, an dieser Sorte hervorragend mitwirke, gibt die Gewähr sür sinngemäße Erläuserung, so daß der Lommentar als ein praktischer Berater in allen Fragen der Militaversorgung anzusprechen ist. Gleichermaken nützlich wird er als Rachschlagebuch für Behörden, Ausschäffe, Verbande usw. fein. — Gin Anhang der wichtigften einschlägigen Gefete und Berordnungen webst ben Ausführungsbestimmungen vom 21. April 1920 und vom 17. Mai 1926 ergänzt vorieilhaft diesen Kommentar.

> "Ernedriff ber boppelien Buchführung" von Dr. Ernft Pape, Berlag S. A. Gloedner, Leipzig, Liebigitr. 6 Das Buch tostet gebunden 12 Mt. zuzüglich eines Tenerungszeschlags für Buchhandlungen von 20 Pro-

jent. Bei größeren Bezügen werben besondere Bedingungen eingeraumt. Der Berfasser ist durch seine umfangreiche Mitarbeit an ben Betriebschie-Kurjen und Bollsbildungs-Bewinftaltungen über Frankfuri am Main, wo er als Professor an der Universität wirft, bekannt geworden. Sein vorliegender Ernnbriß ist für reifere Bersonen geschrieben, die fich mit wirtschaftlichen Dingen beschäftigen, wie intelligente Arbeiter und Studierende, aber nicht genügend Beit haben, umfangreichere Lehrbücher burchgrarbeiten. Der Berfaffer begrundet die Buchführung als Pro-Bereinen Beseldung der Beiliger der Schlichungsansschunge, in dem durchpnarbeiten. Der Berjasset der Unternehmung als Pro-Vertentwurf einer Schlichungsordnung, der jeiner Fertigstellung ent-gegengest, nen gewest werden. Dis zum Indestitutien der Schlich-Berjandnis für Ban und Leben der Wirtschaftsbetriebe. Besonders jektion wirtichaftlicher Borgange in der Unternehmung und fordert damit